

**KLINIKUM**  
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

KLINIK UND POLIKLINIK FÜR  
PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE  
DIREKTOR: PROF. DR. MED. H.-J. MÖLLER



Klinikum und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Nußbaumstraße 7, 80336 München

**Prof. Dr. med. Norbert Nedopil**  
Leiter der Abteilung für Forensische  
Psychiatrie

Telefon + 49 (0)89 5160-0  
Durchwahl 49 (0)89 5160-2701  
Telefax + 49 (0)89 5160-3398  
norbert.nedopil@med.uni-muenchen.de

Homepage:  
www.forensik-muenchen.de

Kred.kanzlei  
Eing. 03. März 2010  
NORBERT NEDOPIL

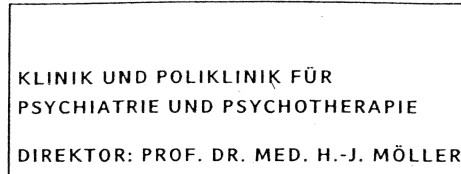
Landgericht Würzburg  
Eing. 04. März 2010  
.....Anlagen

München, 02.03.2010 Ne/scho

## INHALTSVERZEICHNIS

Zum Psychiatrischen Gutachten vom 12.02.2010  
über  
Herrn Martin D e e g , geb. am 14.08.1969

<b>AKTENLAGE</b>	S. 4 - 26
<b>EIGENE ANGABEN</b>	
Lebensgeschichtliche Anamnese	S. 27 - 36
Körperliche Anamnese	S. 37.-
Sexualanamnese	S. 37 - 38
Beziehung zu	S. 38 - 42
<b>Verfahrensgegenständliche Auseinandersetzung</b>	<b>S. 42 - 50</b>
<b>BEFUNDE</b>	
Psychischer Befund	S. 51 - 53
<b>ZUSATZUNTERSUCHUNGEN</b>	
Testpsychologische Zusatzuntersuchung	S. 54 - 55
<b>ZUSÄTZLICH EINGEHOLTE INFORMATIONEN</b>	S. 55 - 62
<b>ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG</b>	S. 63 - 79



Klinikum und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Nußbaumstraße 7, 80336 München

An die 1. Strafkammer  
des Landgerichts Würzburg  
z.Hd. Herrn Vors.RiLG Dr. Breuning  
Strafjustizzentrum Ottostraße 5

97070 Würzburg

Prof. Dr. med. Norbert Nedopil  
Leiter der Abteilung  
für Forensische Psychiatrie

Telefon + 49 (0)89 5160-0  
Durchwahl 49 (0)89 5160-2701  
Telefax + 49 (0)89 5160-3398  
Norbert.Nedopil@med.uni-muenchen.de

Homepage:  
[www.forensik-muenchen.de](http://www.forensik-muenchen.de)

München, 12.02.2010 Ne/scho  
GA abgeschlossen am 2.3.2010

**Sicherungsverfahren gegen D e e g Martin, geb. am 14.8.1969**

**Az.: 1 Kls 814 Js 10465/Js**

Auf Ersuchen des Landgerichts Würzburg vom 24.11.2009,  
erstatte ich das nachfolgende, wissenschaftlich begründete

### PSYCHIATRISCHES GUTACHTEN

über

Herrn Martin D e e g , geb. am 14.8.1969 in Neuenburg,  
lediger, deutscher Staatsangehöriger, Polizeibeamter a.D.,  
derzeit Robert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie, Lohr am Main.

Das Gutachten stützt sich in der Beurteilung auf die Kenntnis der übersandten  
Aktenunterlagen sowie auf eine ausführliche stationäre Beobachtung und Untersuchung  
des Probanden in der Psychiatrischen Klinik der Universität München in  
der Zeit vom 25. bis 29.01.2010.

In dem Gutachten soll laut Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 13.11.2009 (Bl. 296 der Akten) zu den Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20,21, 63 StGB Stellung genommen werden.

Dem Probanden wird laut Haftbefehl vom 22.6.2009 Folgendes zur Last gelegt. Der Proband habe am 18.5.2009 in einem Schreiben an das Landgericht Würzburg Folgendes geäußert: „In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden, erhalten Sie Kopie einer allgemein gültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe, hier Staatsanwaltschaft Würzburg, bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten“. In der Anlage fand sich ein Auszug der Stuttgarter Zeitung zu dem Amoklauf in Winnenden, worin es hieß: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte“. Weiter habe der Proband ausgeführt: „Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemein gültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „erwartet“.

In der Anklageschrift wurde später festgehalten, ...“hierdurch teilte der Beschuldigte, der unter dysthymen Störungen im Sinne eines chronisch-depressiven Rückzugszustands (ICD-10 F 34.1) und einer biographisch fundierten Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F 60.8) leidet, mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf, gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg, insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg, beabsichtigt“. Der Proband habe billigend in Kauf genommen, dass dieses Schreiben weitergegeben werde und für die Öffentlichkeit bestimmt sei. Der Proband habe auch gewusst, dass die Androhung eines Amoklaufes auch ernst genommen werde. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg habe seit dem 15.6.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet. Mit SMS vom 19.6.2009 habe der Proband dem Zeugen zusätzlich

sinngemäß mitgeteilt, dass er noch bis Mittag warte, und dann anfangen werde. Der Proband sei vom Vorhaben des versuchten Mordes freiwillig zurückgetreten. Dieser Haftbefehl wurde am 3.8.2009 in einen Unterbringungsbefehl umgewandelt (Bl. 122 der Akten). Am 16.10.2009 wurde eine Antragschrift von der Staatsanwaltschaft Würzburg verfasst, die den weiteren Sachverhalt folgendermaßen erläutert. Der Proband sei von Ende des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2003 mit der Rechtsanwältin [redacted] liiert gewesen. Aus dieser Beziehung sei [redacted] hervorgegangen, [redacted] geboren worden sei. Kurz nach der Geburt habe [redacted] die Beziehung zu dem Probanden beendet. Trotz eines bestehenden Kontaktverbotes habe der Proband in der Folgezeit versucht, mit zahlreichen Zivil- und Familienverfahren vor dem Amtsgericht Würzburg ein Umgangsrecht mit [redacted] vor dem Amtsgericht zu erwirken, was jedoch im Wesentlichen aufgrund des unkontrollierten Verhaltens des Probanden, der an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen leide, welche einer wahnhaften Störung zuzuordnen sei, gescheitert sei. Ausgeführt wurde weiterhin, dass die Steuerungsfähigkeit des Probanden aufgrund seiner Erkrankung erheblich vermindert gewesen sei, und aufgrund der paranoiden Entwicklung nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt aufgehoben gewesen sei. Infolge seines Zustandes seien weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Er sei deshalb für die Allgemeinheit, insbesondere für die Mitarbeiter der Würzburger Justizbehörden, höchst gefährlich.

#### EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG:

Herr Deeg wurde zu Beginn der Untersuchung darauf hingewiesen, dass die Untersuchung im Auftrag des Landgerichts Würzburg stattfindet. Er wurde aufgeklärt, dass die bei der Begutachtung gemachten Angaben nicht der ärztlichen Schweigepflicht



unterliegen und dass es ihm freisteht, bei der Begutachtung mitzuwirken oder zu schweigen, ohne dass ihm aus seinem Schweigen ein rechtlicher Nachteil erwachsen darf. Er wurde weiterhin darüber aufgeklärt, dass der Gutachter bei öffentlicher Hauptverhandlung gehört werden kann und ihm dort kein Schweigerecht zusteht. Herr Deeg erklärte sich mit der Begutachtung einverstanden.

#### A) AKTENLAGE:

Dem Akt mit dem Aktenzeichen 814 Js 10465/09 stehen zwei Schreiben des Probanden voran, in denen er Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro fordert, wobei er behauptet, dass ein Suizid seinerseits in Kauf genommen werde, und die Bindungszerstörung zwischen dem Vater und seinem Kind vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert werde, und dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung in Form einer reaktiven Depression eingetreten sei, die ärztlich belegt sei. In diesem Schreiben weist er auch auf eine reaktive Eigen- und Fremdgefährdung hin, die schuldhaft in Kauf genommen werde. Der Proband beschrieb, dass er vom Zivilgericht Würzburg, welches er als unzuständig bezeichnete, mit Datum vom 22.12.2003, als das Kind 12 Wochen alt gewesen sei, eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz zugestellt bekommen habe, welche die Kindsmutter unter Abgabe angeblich falscher eidesstattlicher Versicherung erwirkt habe. Die Gründe hierfür würden sich aus einem Gutachten vom Dezember 2004 ergeben. Eine Klärung der Vorgänge oder eine Mediation seien bislang nicht möglich gewesen, vielmehr sei der größtmögliche Schaden verursacht worden durch Kriminalisierung, Beweisunterschlagung und Unterlassung. Der Proband schrieb weiter, dass er den Vorgang sowohl den Medien wie dem Rechtsausschuss des Bundestags sowie anderen Organen vorgelegt habe. Am 6.12.2006 sei die Durchsuchung seiner Wohnung veranlasst

worden, außerdem sei er im Volksblatt Würzburg als Täter bezeichnet worden, und in der Mainpost sei geschrieben worden, dass ein Ex-Polizist eine Rechtsanwältin terrorisiere. Dieser Sachverhalt werde jedoch falsch dargestellt. Die gegen ihn gerichteten Aktionen würden nämlich nicht dargestellt worden sein. Auf S. 8 dieses Schreibens meinte der Proband, ...“die Kriminalisierung und Vorgehensweise der hier angeklagten Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft Würzburg, potenzierte erkennbar die Schädigungen und die tatsächliche Eskalation und Gewaltgefährdung“.

In diesem Schreiben sind die in der Antragschrift und im Haftbefehl aufgeführten Zitate über Amoklauf enthalten. Weiter ist diesem Schreiben beigelegt die Anklageschrift in der Sache 814 Js 5277/08, die folgende Punkte enthält: Der Proband habe mit allen Mitteln versucht, ein Umgangsrecht hinsichtlich [redacted] zu erwirken und dies auch, obwohl ein gerichtliches Kontaktverbot ausgesprochen worden sei. Er habe am 4.3.2008 in der Kanzlei seiner ehemaligen Freundin, [redacted], angerufen und deren Vater, [redacted], erreicht. Er habe dem Vater gesagt, dass er, wenn er von [redacted] bis zum 7.3.2008 keine Nachricht bekommen, werde wie es mit dem Umgang [redacted] weitergehen werde, zur Rechtsanwaltskammer gehen würde. Er habe im Jahr 2004 bereits einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg gestellt mit dem Ziel, Frau [redacted] die Zulassung zu entziehen.

Mit Datum vom 20.3.2008 habe er ein Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Bamberg verfasst, in welchem er beantragt habe, Frau [redacted] die Anwaltszulassung zu entziehen. Dabei habe er behauptet, dass Frau [redacted] seit 2003 in so schwerem Maße nachhaltig und wiederholt gegen das Vertrauensverhältnis als auch gegen die Wahrheitspflicht verstoße, und auch gegen das Verbot der Irreführung vom Gericht. Frau [redacted] habe am 15.12.2003 bei der Zivilabteilung des Amtsgerichts Würzburg gegen den Probanden eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt. Diese habe sie mittels falscher eidesstattlicher Versicherung erlangt. Sie mache weiterhin falsche Angaben im Bezug auf den Status der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie habe rele-

vante Tatsachen zielgerichtet verschwiegen; Gewalt habe nie stattgefunden. Die Antragstellerin habe durchweg die Beziehung mittels psychischer Manipulation dominiert. Der Erlass der Gewaltschutzverfügung wenige Wochen später sei „einer gutachterlich erwiesenen Zwangsstörung und einem destruktiven Beziehungsverhalten von Frau [Name] geschuldet sowie dem Hineinspielen beruflicher und finanzieller Präferenzen.

Jeder Beitrag einer angemessenen Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung werde einseitig durch Frau [Name] grundlos verweigert. Eine Prävention oder einen sozialen Nutzen gebe es nicht, vielmehr würde die Eskalation gefördert, es würden Provokationen und Konfliktförderung „auf dümmste Art und Weise“ erfolgen.

Weiter wurde vermerkt, dass aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung die Steuerungsfähigkeit des Probanden zu den Tatzeitpunkten erheblich vermindert sei. Zu den persönlichen Verhältnissen des Probanden wurde darüber hinaus ausgeführt, dass er in den Jahren 2005 bis 2006 eine Ausbildung zum Familienmediator absolviert habe.

Weiter beigeheftet ist dem Schreiben des Probanden (dort als Anlage 4 beziffert) ein Arztbrief von Professor Dr. med. Weiss, Chefarzt der Abteilung für psychosomatische Medizin des Robert-Bosch-Krankenhauses in Stuttgart, in dem folgende Diagnosen gestellt wurden: 1. Dysthyme Störung im Sinne eines chronisch-depressiven Rückzugzustandes (ICD-10 F 34.1), 2. Verdacht auf biographisch fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F 60.8). Dort wurde festgehalten, ...“nachdem von ihm als traumatisch erlebten Kontaktabbruch 2003, habe sich der Proband in Grollkonstellation zurückgezogen, die zu einem langwährenden Rechtsstreit mit immer neuen Verletzungen und Kränkungen geführt habe. Der Kampf um das Recht, [Name] sehen zu dürfen, sei in den vergangenen 5 Jahren zum wichtigsten Lebensinhalt geworden, wobei sich der Proband um den Schaden gesorgt habe, der durch den frühzeitigen Verlust der Vaterbindung entstehe. Er habe sich auf dem Gebiet der Bindungstheorie und der frühkindlichen Traumatisierung Kenntnisse erworben, die zu einer gewissen kompensatorischen, sekundär narzissti-

schen Befriedigung geführt hätten. Er habe sich zum Mediator ausbilden lassen, habe Treffen benachteiligter Väter organisiert, habe kenntnisreiche Leserbriefe geschrieben, welche in renommierten Zeitungen abgedruckt worden seien, in denen auch auf die Ungerechtigkeiten des bestehenden Rechtssystems verwiesen worden sei.

Hinter den Aktivitäten schien jedoch eine hilflos und verzweifelte Seite verborgen gewesen sein. Diese hoffnungslose und traurige Seite sei erst während des Therapieverlaufes sichtbar geworden, und erkennbar geworden sei, dass durch die Trennung von seiner Partnerin und [redacted] in gewisser Weise sein eigens Schicksal wiederholt worden sei. Im Alter von 5 Jahren habe sich die Mutter plötzlich von seinem Vater getrennt, wodurch ihm der Kontakt zum leiblichen Vater verwehrt worden sei. Der Arzt ging davon aus, dass der Proband die Trennung seiner Eltern nie habe verwinden können, und dass die jetzige Situation diese Trennung und die damit verbundene Verzweiflung reaktiviere. Im Behandlungsverlauf sei es ihm einigermaßen gelungen, sich in den Therapieprozess einzulassen. Am Anfang habe er rationalisierend und theoretisierend gewirkt. Weiter wurde aufgeführt, „im Rahmen der Kollusionskonstellation und des Rechtstreits, der sich daraus entwickelt hatte, war es 2005 bzw. 2006 zweimal zu verbalen Eskalationen und kurzfristigen Zwangseinweisungen gekommen, die von der früheren Partnerin des Patienten, einer Rechtsanwältin, im Rahmen des Gewaltschutzparagraphen erwirkt worden waren. Herr Deeg versicherte jedoch, dass er nie ernsthaft daran gedacht hatte, sich gewaltsam zu [redacted] Zugang zu verschaffen, oder aber mit ernsthaften Suizidgedanken beschäftigt war. Allerdings habe er ein gewisses Verständnis dafür signalisiert, wenn sich andere Väter in ähnlicher Lage zu solchen Reaktionen hinreißen ließen. Der Proband habe bereits 1 ½ Jahre vor der Geburt [redacted] mit dem Bezug einer gemeinsamen Wohnung seine Stelle bei der Polizei gekündigt, um in einem Fitnesscenter zu arbeiten. Die Beziehung zur Partnerin habe sich von Anfang an schwierig gestaltet, wobei er sich durch deren Bindung an deren eigenen Vater gekränkt und zurückgesetzt gefühlt habe. Der Arzt ging davon aus, dass das Bild des Vaters und dessen ungerechte Autorität sich im späteren Kampf des Probanden gegen die Justiz wenigstens teilweise widerspiegle, während sich in der Über-

tragung auf den Einzeltherapeuten eine kindliche und anhängliche Seite zeigte, welche am ehesten der idealisierenden Beziehung zum leiblichen Vater entsprochen habe.

Am 26.5.2009 wurde ein Sicherungshaftbefehl angeordnet, weil der Proband den Bewährungsaufgaben eines Urteils vom 23.10.2007 nicht nachgekommen war. Der Proband sei unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu erreichen gewesen und habe sich auch geweigert, die Sozialstunden, die im Bewährungsbeschluss enthalten seien, abzuleisten. Am 19.6.2009 hat der Proband an seinen Bekannten, Herrn [REDACTED], eine SMS geschrieben, in der er mitteilte, dass ein Haftbefehl wegen seiner Wohnsitzlosigkeit gerechtfertigt sei, und dass er noch bis heute Mittag warte, und dass es dann wohl eskaliere. Am 21.6.2009 wurde der Proband gegen 11.30 Uhr in Stuttgart festgenommen (Bl. 44 der Akten). Am 22.6.2009 wurde der schon zitierte Haftbefehl gegen ihn ausgestellt. Am 1.7.2009 wurde der Proband anlässlich der Haftbefehlseröffnung vernommen. Er gab an, dass er im Jahr 2002 bei der Polizei im Hinblick auf die Beziehung mit der Rechtsanwältin gekündigt habe, dass durch die Gewaltschutzverfügung die 3 Monate bestehende Vater-Kind-Beziehung unterbrochen worden sei und er seit Dezember 2003 keinen Kontakt mehr zu [REDACTED] habe, lediglich im Januar 2008 habe es einen kurzen Termin im Kaufhaus Wörl gegeben. Er habe in der Zwischenzeit versucht, psychotherapeutische Hilfe zu erlangen, sei bis Februar 2009 in der Psychosomatischen Tagesklinik in Stuttgart gewesen, und wolle im Herbst dieses Jahres eine neue Therapie beginnen. Er habe jeweils montags einen Termin zur ambulanten Therapie.

Er habe von einem Nachbarn erfahren, dass die Polizei ihn suche. Er sei dann in Stuttgart am Ende eines Halbmarathons kurz vor dem Ziel festgenommen worden. Er sei in den vergangenen 5 Jahren jederzeit bei jeder Gerichtsverhandlung anwesend gewesen, oder habe sich von seinem Rechtsanwalt entschuldigen lassen, wenn er in Therapie gewesen sei. Für das Fehlen bei Verhandlungen habe er Atteste übersandt. Sein Wohnsitz sei derzeit in der Maierwaldstraße 11 in Stuttgart, wo er seit dem 29.4.2009 gemeldet worden sei. Zuvor habe er in Zell gewohnt, wo eine Zwangsräumung stattgefunden ha-

be. Er sei nicht untergetaucht. Er habe seine Wiedereinstellung als Polizeibeamter zu erreichen versucht, und er habe eine laufende Therapie. Er sei am 13.5.2009 bei einer Vermittlungsstelle in Stuttgart gewesen, um die ihm auferlegten Arbeitsleistungen zu erbringen, und dann, „für mich ist das Wesentliche, dass ich seit 5 ½ Jahren mit [Name] keinen Kontakt mehr habe, [Name] tut. Ich meine, dass nicht ich eskaliere, sondern dass die Behörden hier eskalieren, die Benachteiligung der Väter findet nicht nur hier statt, sondern in vielen Fällen“.

Der Rechtsanwalt betonte, dass der Proband sich massiv habe an die Presse wenden wollen.

In dem Ablehnungsbeschluss gegen die Beschwerde des Probanden bezüglich seines Haftbefehls ist zu entnehmen, dass die polizeilichen Ermittlungen ergeben haben, dass er unter der von ihm angegebenen Meldeanschrift in Stuttgart nicht wohnhaft gewesen sei (Bl. 74 der Akten). Einem Schreiben des Anwalts des Probanden vom 6.7.2009 ist zu entnehmen, dass die Adresse Maierwaldstraße 11, (

Bei einer Anhörung vor dem Amtsgericht Würzburg am 9.7.2009 begründete der Proband seine Kündigung bei der Polizei damit, dass er auf einem Revier mit Kollegen gewesen sei, die im Durchschnitt 30 Jahre älter gewesen seien. Er habe sich dann beim SEK beworben, was allerdings zu spät gewesen sei, weil er selber schon 30 Jahre alt gewesen sei. Die Familie habe für ihn einen höheren Stellenwert gehabt als die berufliche Karriere. Er sei durch den Sicherungshaftbefehl aus dem Leben gerissen worden. Er habe eine Therapie begonnen. Am 23. Juli 2009 wurde der Haftbefehl nicht außer Vollzug gesetzt. Am 3.8.2009 wurde der Unterbringungsbefehl aufgrund des Gutachtens von Herrn Dr. Gross erlassen. In der Anhörung zum Unterbringungsbefehl teilte der Proband ergänzend mit, dass das Familiengericht 8 Monate gebraucht habe, um eine erste mündliche Verhandlung nach seinem Antrag, die Bindung zwischen ihm und [Name] aufrechtzuerhalten, gebraucht habe. Er habe weiterhin soziale Bezüge

und plane eine psychotherapeutische Nachbehandlung in der Psychosomatischen Tagesklinik in Stuttgart. Die Ärzte wolle er nicht von der Schweigepflicht entbinden, weil er nicht wünsche, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis über seine Lebensverhältnisse erhalte; er spreche der Staatsanwaltschaft jegliche Objektivität ab. Er wolle auch nicht mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sprechen (Bl. 115 der Akten). Der Proband beantragte bei seiner Anhörung, dass er seine Therapie in der Psychosomatischen Klinik in Stuttgart fortsetzen könne, und dass die Freiheitsberaubung beendet werden solle.

Am 28.8.2009 wurde [redacted] des Probanden vernommen, die berichtete, dass sich der Proband am 29.4.2009 polizeilich unter ihrer Adresse angemeldet habe. Sie habe seinem Begehren zugestimmt. Er habe in dieser Zeit auch ständig mit gelegentlichen Ausnahmen bei ihr gewohnt; sein Namensschild sei aber erst am 21. Juni am Briefkasten angebracht worden. Am 15. Juni seien Polizeibeamte bei ihr gewesen. Sie habe damals gesagt, dass der Proband nur dort gemeldet sei, tatsächlich habe er aber bei ihr gewohnt. Es sei auch nicht richtig, dass sich in der Wohnung keine Sachen von ihm befunden hätten. Der Proband habe ein Zimmer außerhalb der Wohnung bewohnt, seine Kleider seien sichtbar im Zimmer gelegen und hätten auch am Kleiderständer gehangen. Auf Frage, dass [redacted] ihn bei der Polizei verleugnet habe, da bereits in der Vergangenheit ungerechtfertigt Durchsuchungen stattgefunden hätten, meinte sie, dass das stimme, dass auch Ende Mai zwei Polizisten in Zivil gekommen seien und ihre Wohnung nach dem Probanden durchsuchen wollten, sie habe sie aber nicht reingelassen, weil es schon sehr spät, und es ihr sehr unangenehm gewesen sei. Zu einem späteren Zeitpunkt seien noch einmal drei Kriminalbeamte in Zivil gekommen und hätten die Wohnung durchsucht, nachdem sie diese reingelassen hätte. Sie habe [redacted] zu diesem Zeitpunkt verleugnet, weil sie ihn habe schützen wollen. Der Proband könne jederzeit bei ihr wohnen.

Der Polizeibeamte Michael [redacted], der ein Kollege des Probanden gewesen sei, meinte, dass er diesen seit Herbst 1987 kenne und mit ihm zeitweise das gleiche Zimmer bewohnt habe. Im Sommer 2008 habe er ihn in Stuttgart wieder getroffen. Er sei früher

ein fröhlicher Sonnyboy gewesen und habe jetzt auf ihn einen niedergeschlagenen, deprimierten Eindruck gemacht. Sie hätten sich über die Probleme, die er durch die Trennung wegen § 1631 Abs. 1 Nr. 1 BGB habe, unterhalten. Sie seien dann auf das Entfremdungssyndrom (PAS) zu sprechen gekommen und hätten erörtert, dass Mütter ihre Stellung missbrauchten, um Kinder aufzuhetzen und mit legalen und illegalen Mitteln den Umgang zu vereiteln. Der Proband habe erzählt, dass er sich engagiere und Beiträge schreibe, um die Öffentlichkeit aufzurütteln. Allerdings sei das Thema für die Medien nicht so interessant und erreiche keine ähnliche Resonanz in der Öffentlichkeit wie Gewalt gegen Frauen oder Kinder. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass es den Probanden recht hart getroffen habe, dass ihm der Umgang zu § 1631 Abs. 1 Nr. 1 BGB verwehrt werde, und dass er sein Recht haben möchte, egal wie viel Steine ihm in den Weg gelegt würden. Er sei kämpferisch gewesen und habe mit legalen Mitteln versuchen wollen, ein Umgangsrecht zu bekommen. Er habe keine Vorwürfe und Aggressionen im Hinblick auf seine ehemalige Lebensgefährtin ausgesprochen.

Weiter habe der Proband im Frühjahr 2009 angerufen und gefragt, warum man von der § 1631 Abs. 1 Nr. 1 BGB Geld eintreiben wolle. Weiter berichtete der Zeuge über die SMS, und dass es für ihn nicht klar gewesen sei, was Eskalation bedeute. Im Sommer 2008 habe er Schreiben an Medien und Entscheidungsträger als Eskalation bezeichnet. Er kenne den Probanden eher als besonnenen und friedfertigen Menschen, dem er einen Amoklauf nie und nimmer zutrauen würde. In einem der SMS folgenden Telefonat habe er den Eindruck gewonnen, dass der Proband keinen Amoklauf plane, sondern sich mit weiteren Beschwerden und Eingaben wehren wolle. Er habe keinen Eindruck bezüglich einer Gewalt gehabt. Der Kollege des Probanden sah das Problem darin, dass der Proband Polizeibeamter geworden sei, um für die Rechte Anderer einzutreten, und ihm werde das Recht auf Umgang mit dem Kind vereitelt. Die psychischen Probleme seien im Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrom PAS) niedergelegt. Mit dieser Störung solle sich jeder auseinandersetzen, der sich über den Probanden ein Urteil bilden wolle. Der Zeuge meinte, „aus eigener Erfahrung weiß ich, dass die Liebe zu einem Kind wichtiger ist als alles Andere, mit Verfügungen und Schikanen gegen den Vater



kann man das Kind für sich alleine haben, und den ehemaligen Partner sogar bis hin zum Selbstmord treiben“.

Im Weiteren folgen in den Akten Auseinandersetzungen über die Befangenheit des Gutachters, Herrn Dr. Gross, und der Antrag auf ein Obergutachten. Infolge dieser Auseinandersetzungen wurde der Unterzeichner mit der Begutachtung beauftragt.

Beigeheftet sind eine Reihe weiterer Akten. Die ältesten Strafakten tragen das Aktenzeichen: 814 Js 13542/2006. In dieser Akte geht es um Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz. Frau [redacted] gab an, dass Herr Deeg sie weiterhin angerufen und angefaxt habe, und dass in den Schreiben Beleidigungen enthalten seien, auch Beleidigungen gegenüber der Staatsanwältin Drescher. Insgesamt handelte es sich um zwei Faxe und vier Anrufe in der Zeit vom 27.4. bis 10.5.2006. Als dramatischster Anruf wurde folgender Text aufgezeichnet: „Ja, und die Woche zieht ins Land. Du wirst für jeden Verlust und für jeden Tag Schaden [redacted] bezahlen. Eine Nachricht für Deine, für dieses Stück Scheiße von der Staatsanwaltschaft, inzwischen auch persönlich, und da [redacted] davon betroffen ist, werde ich Sie dafür zur Verantwortung ziehen, Frau Drescher. Es ist auch egal, wie lange das dauert, oder was man alles tun muss, um auf den Tisch zu legen. Es ist eine dermaßen, wie in einer Bananenrepublik, verstehen Sie, und das wird endlich aufgeklärt, weil was hier gegen Väter läuft, und was hier gegen Männer läuft, das ist ein Unding, ihr armen benachteiligten Frauen, ihr armen Opfer. [redacted] ist geschädigt davon, von eurer Scheißegozentrik, aber das wird aufgeklärt“ (Bl. 7 der Akten).

Auf Bl. 13 und 14 finden sich zwei weitere Schriftstücke, die als Faxe eingegangen sind, in denen Herr Deeg Frau [redacted] u.a. vorwirft, dass sie asozial sei und krank, und den Rest ihres Lebens bezahlen werde. In dem Vermerk wurde auch festgestellt, dass ein deutlicher Rückgang der Intensität der Belästigungen zu verzeichnen sei, und dass er aufgrund eines angedrohten Suizids am 13.6.2006 im Bürgerhospital in Stuttgart vorläufig untergebracht sei. Am 7.7.2006 berichtete Frau [redacted] erneut von mehreren

Anrufen und zwei Faxen, wobei sie in einem oder zwei Anrufen beleidigt worden sei. Sie fügte eine Liste von 17 Anrufen vom 16.5. bis 2.7. an. Am 15.3.2006 wurde eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft verfasst, in der festgehalten wurde, dass dem Probanden mit Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 16.8.2005 verboten worden sei, Frau [redacted] zu bedrohen, zu verletzen oder zu beleidigen, und mit ihr Kontakt, auch über Telefon, SMS oder Faxe, aufzunehmen, und sich ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz nicht näher als 50 Meter zu nähern. Aufgeführt wurden dann 34 Fälle, in denen er gegen diese Auflage verstoßen habe. Aus den Notizen, die in der Anklageschrift vom 4.4.2006 enthalten sind, sind einige der Aussagen des Probanden enthalten.

Auf Seite 50 ff folgt das Nervenärztliche Gutachten des Arztes für Psychiatrie, in Calw, Dr. G. Essinger, der zu der Frage des Unterbringungsgesetzes Stellung nehmen sollte. Auch er zitiert Drohungen aus der Aktenlage, u.a., ...“der Weg von Vätern, die vor einem Menschengrichtshof demonstrieren, bis zum ersten Selbstmordattentat in einer Gerichtskantine, ist nicht weit“. Dieser Satz sei Anlass für die Untersuchung gewesen. Bei der Begutachtung gab der Proband an, dass er wegen der Beziehung zu Frau [redacted] den Polizeidienst quittiert habe; dies sei allerdings nicht die einzige Ursache gewesen, vielmehr sei es auch zu Auseinandersetzungen mit den Vorgesetzten gekommen. Er habe sich beim SEK beworben, sei dort auch zunächst angenommen worden, habe sich jedoch in der Ausbildung die Haare wachsen lassen, was den Vorgesetzten gestört habe und zur Auseinandersetzung geführt habe. Er sei vom Vorgehen der polizeilichen Vorgesetzten enttäuscht gewesen und habe sich nicht mehr mit der Polizei identifizieren wollen. Aus dieser Situation heraus habe es ihn schwer getroffen, dass ihn seine Lebensgefährtin ohne Begründung verlassen habe. Er habe versucht, sein Kind weiter zu sehen; die versprochenen Arrangements des Jugendamts hätten jedoch keine weiteren Folgen gezeigt, es habe sich nichts bewegt. Wenn man seinen Ansinnen entgegenkommen würde, [redacted] zu sehen, würde er von dem beschrittenen Klageweg absehen. Der Sachverständige führte aus, ...“im Gespräch kann der Betroffene massiv mit dem ihm vorgeworfenen Verhaltensmuster konfrontiert werden. Er räumt ein, dass die Drohungen auch falsch verstanden werden könnten, dass selbst in sie hinein die Andro-

hung einer Kindsentführung interpretiert werden könnte, jedoch sei dies nicht seine Absicht gewesen, er habe lediglich auf mögliche Konsequenzen und Entwicklungen hinweisen wollen. Er wolle sich aber nicht von der Justiz so behandeln lassen; man würde sein Ansinnen ignorieren und ihn psychologisieren, psychiatrisieren und katalogisieren, er wolle seiner ehemaligen Lebensgefährtin nichts antun, schon allein, weil sie die Kindsmutter sei, und er mit ihr zusammen die Verantwortung für                    habe. Es gehe ihm um den Kontakt :                    und um die Wahrung seiner Rechte als Vater“. Der Proband habe sich zumindest vordergründig als einsichtig gezeigt. Es sei ihm auch bewusst gewesen, dass sein Verhalten ernsthafte rechtliche Konsequenzen für ihn haben könnte; das sei ihm schon fast egal, wenn er s                    ohnehin nicht mehr sehen würde.

Im psychopathologischen Befund wurden keine Auffälligkeiten beschrieben, wenn man davon absieht, dass die Stimmungslage ein klein wenig zu gehoben sei, und auch die emotionale Reaktion auf den doch erheblichen Konflikt adäquat sei, und dass aus Sicht des Untersuchers der Proband sich sehr selbstsicher und bestimmend bewegt habe. Der Proband sei in der Lage, die Zusammenhänge der Konfliktentwicklung aus subjektiver Sicht inhaltlich kausal zu entwickeln, er sei auch in der Lage, die in seinem Verhalten beinhalteten Rechtsbrüche zu erkennen. Eine Wahnentwicklung habe nicht festgestellt werden könnten. Eine schwerwiegende psychische Krankheit sei weitgehend ausgeschlossen. „Allerdings haben sich in dem Konflikt um Sorgerecht und Besuchsrecht erhebliche persönlichkeitsimmanente Verhaltensmuster akzentuiert, so dass zumindest von einer Persönlichkeitsstörung im Sinne einer narzisstischen und querulatorischen Akzentuierung auszugehen ist“. Der Proband sei überlegt in einer falschen Selbstsicht verhaftet, die von einem ausgeprägten Narzissmus ausgehe. Akut bedrohliche Verhaltensweisen, insbesondere ein Verlust der Handlungskontrolle, sei bei dem Probanden nicht zu erwarten.

Am 13.6.2006 wurde vom Bürgerhospital des Klinikums Stuttgart ein Zeugnis geschrieben, in dem festgestellt wurde, dass der Proband am selben Tag mit der Polizei

vorgeführt wurde und eine Unterbringung wegen einer psychischen Krankheit angeordnet wurde. Der Proband war von Suizidalität distanziert. Diagnostisch wurde von einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung und einer schizoaffektiven Psychose ausgegangen.

Am 27.7.2006 wurde von der Staatsanwaltschaft Herr Dr. Groß mit einer Begutachtung zu den Fragen der §§ 20, 21 und 63 StGB beauftragt. Bei der Beschuldigtenvernehmung am 17.10.2006 gab der Proband an, dass er nach wie vor der Meinung sei, dass die einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz rechtswidrig sei, dass von Anfang an nicht das Zivilgericht, sondern das Familiengericht zuständig gewesen wäre, da ein gemeinsamer Hausstand bestanden habe, dass Gesundheitsverletzungen nicht bei der Antragstellerin, sondern bei ihm sowie bei dem Kind verursacht würden, und dass von Anfang an mittels falscher eidesstattlicher Erklärungen die Verfügung erlangt worden sei.

Bei der Vernehmung am 29.9.2006 meinte Frau [redacted], dass es mittlerweile ruhiger geworden sei, dass er aber noch dreimal gegen das Kontaktverbot verstoßen habe. Wiederum folgte eine Aufzeichnung der Gespräche. Eine weitere Strafanzeige habe der Proband offensichtlich von der Mutter von Frau [redacted] erhalten, die er in einem an sie gerichteten Brief als dumm, neurotisch, hypochondrisch und wahnhaft bezeichnet habe. In einer Mitteilung für die Presse vom 8.6.2009 [redacted], werden Beschuldigungen und Beschimpfungen des Probanden über [redacted] mitgeteilt (Bl. 83 und 84 der Akte).

Am 26.9., 5.10., 6.12. 2006 und am 8.1.2007 wurde der Proband von Herrn Dr. Groß untersucht. Ergänzend zu den bisherigen Informationen ist dem Gutachten zu entnehmen, dass er im Jahr 1999 bei der Polizei Konflikte gehabt habe wegen der langen Haare, und dass er wieder Schichtdienst hätte machen sollen. Er sei ab April 2000 nicht mehr zum Dienst gegangen, habe vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart im Dezember 2001 geklagt und gewonnen, und habe seinen Gehalt nachgezahlt bekommen. Er hätte

wieder in Sindelfingen zum Dienst antreten sollen, habe aber gekündigt, weil er keine Perspektive mehr bei der Polizei gesehen habe. Ausschlaggebend für die Kündigung sei aber die Beziehung mit Frau [redacted] gewesen, da auch Familienbildungsabsicht bestanden habe. Im Weiteren berichtete der Proband über Auseinandersetzungen mit Frau [redacted] lie seiner Ansicht nach eine wahnhafte Eifersucht habe. So habe sie im August 2002 deswegen mit Brüllen reagiert, weil in der Zeitung ein Foto einer gemeinsamen Bekannten gewesen sei, oder weil eine ehemalige Kollegin ihm zum Geburtstag gratuliert habe. Am 5.9.2002 sei Frau [redacted] aus der gemeinsamen Wohnung gezogen. Es wird in dem Gutachten über weitere Konflikte berichtet. Zu dem entscheidenden Konflikt gab der Proband bei dieser Begutachtung an, dass er am 9.12. in Göppingen hätte arbeiten sollen. Er habe kein Geld mehr für den Sprit gehabt, sie habe ihm 25 Euro vor die Füße geschmissen und habe später in einer SMS geschrieben, dass sie das Spiel nicht mehr mitspiele. Am 12.12.2003 habe ihm an der Wohnung in Lengfeld keiner mehr aufgemacht. Die Schwester von Frau [redacted] sei gekommen. Ihm sei der Kragen geplatzt, er habe gegen die Tür getreten, die Polizei sei gekommen. Er habe eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bekommen, die dann eingestellt worden sei, und er habe keinen Kontakt mehr zu Frau [redacted] gehabt. Er berichtete dann über die folgenden Auseinandersetzungen, aber auch, dass er noch die Nachricht gespeichert habe, wo sie vorgeschlagen habe zu heiraten; das sei im August 2003 gewesen. Dem Gutachter zeigte er die SMS vom 26.8. um 7.50 Uhr. Im Weiteren berichtete der Proband, dass es ihm um die Verantwortung für das Wunschkind gehe und er der Meinung sei, dass das Gericht Rechtsbeugung betreibe. Er habe [redacted] einmal zufällig gesehen. Er suche aber nicht gezielt nach Situationen. Er versuche über das Gericht aufzuklären und habe keine Informationen über das Kind. Er mache seit Anfang 2005 eine Ausbildung zum Familienmediator. Er sei offiziell arbeitslos gemeldet.

Am 6.12.2006 teilte der Proband mit, dass er familienrechtlich vorgehen und gegen die Verleumdung seiner Person durch die Staatsanwaltschaft angehen wolle. Er habe nichts gemacht. Es habe geheißen, er habe ein intimes Foto von beiden der Frau [redacted] in

chen Fragestellungen absehe: „Auf inhaltlicher Ebene ist der Proband stark mit der Trennung von Frau . . . und den verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten sowie dem Verhalten der Justizbehörden beschäftigt. Gerade in letzterer Hinsicht erreicht die Darstellung des Probanden die Qualität von Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen, dabei findet sich aber kein sog. paranoischer Effekt, d.h., der Proband trägt die Sachverhalte ruhig und gefasst vor. Impulsive, aggressive oder sonstige affektive Einbrüche, z.B. in Form von Weinen, sind auch bei der umfangreichen Thematisierung dieser ihn massiv beschäftigenden Inhalte, nicht auszumachen. „Ferner ergibt sich bei diesen Dingen, dass der Proband offensichtlich der Überzeugung ist, dass er sich mit seinen Einschätzungen und Wertungen im Recht befindet, eine distanzierte und neutrale Sichtweise nicht möglich ist“ (Es zeigt sich also eine deutliche Übernachhaltigkeit mit querulatorischen Zügen, ohne dass schwerste psychopathologische Auffälligkeiten erkennbar werden. Die Symptomatik sei über die 3-monatige Beobachtungszeit konstant und unverändert).

Die testpsychologischen Untersuchungen ergaben keine besonderen Auffälligkeiten. Zusammengefasst wurde festgestellt, „vom Persönlichkeitsgefüge her beschreibt sich Herr Deeg über mehrere Testverfahren hinweg als ruhig bis passiv. Ein aggressiver Verhaltensstil wird von dem Probanden abgelehnt“.

Aus dem Gutachten von Herrn Professor Wittkowski wird zitiert, dass in den psychometrischen Verfahren keine diagnostisch relevanten Hinweise auf eine abnorm gesteigerte Misstrauenshaltung und Realitätsfremdheit im Sinn wahnhafter Erlebnisinhalte vorgelegen hätten. Professor Wittkowski bejahte Therapiebedürftigkeit, ohne eine psychiatrische Diagnose zu stellen. Bei der Diskussion erläutert Herr Dr. Groß den Begriff des Stalking und wies darauf hin, dass 40% sog. Stalker eine manifeste psychiatrische Erkrankung hätten. Er ging dann auf die diagnostische Einschätzung von Herrn Dr. Esslinger ein, betonte, dass der Proband zu Externalisierung von Schuld neige, die er pauschal auf Frau . . . richte, ohne dass es jedoch zu einem paranoischen Affekt gekommen sei. Das Verhalten des Probanden habe eine reale Grundlage, was der Gutachter folgendermaßen umschreibt: „Dies bedeutet, dass die Grundlage der Denkweise

den Briefkasten gelegt. Am Vortag habe er den Polizeibeamten gezeigt, dass er noch im Besitz des Fotos sei. Gegen 15 Uhr habe es dann einen Durchsuchungsbeschluss gegeben, wobei er der Meinung sei, dass Frau Drescher gegen ihn als Mann vorgehe, das sei mit der Neutralität der Staatsanwaltschaft nicht mehr vereinbar. Auch bei nachdrücklicher Befragung habe der Proband Aggressivität verneint. Er wolle die Sache rechtlich klären. Er sei bei der Aktion gestern verbal laut geworden, aber nicht aggressiv. Am 8.1.2007 wurde berichtet, dass der Proband freundlich, ohne Impulsivität und Aggressivität dem Untersucher gegenüber auftrete. Er meinte aber, dass die Frau Dr. Drescher nichts bei der Staatsanwaltschaft verloren habe. Er sei der Beschuldigte und Störenfried, aber alles habe Ursache und Wirkung. Ursache sei Frau [redacted] Beziehungsverhalten. Sie habe vorher mit anderen Partnern Probleme gehabt, auch der Vater spiele eine extreme Rolle, der komme nicht damit klar, dass sie mit einem Mann zusammenlebe, das habe sie ihm, dem Probanden, gesagt.

In dem Gespräch wurden noch einmal die Fakten vom Dezember 2003 wiederholt. Im Gespräch über das Urteil vom 17.7.2006 meinte der Proband, dass die Beschimpfungen gegenüber Frau [redacted] stimmen würden. Es habe sich Wut aufgebaut. Das Wort, welches er damals verwendet habe, würde er heute nicht mehr gut finden. Allerdings würden die Sachen einseitig gesehen, so habe der Proband von Frau Neubert die Nachricht bekommen, „dumm fickt gut“; sein Ausdruck „Fotze“ sei hingegen als Beleidigung angeklagt worden. Weiter berichtete der Proband, dass er sich als Fitneßtrainer in Stuttgart über Wasser halten könne, dass er von Mai 2005 bis Mai 2006 eine Freundin mit zwei Kindern gehabt habe, dass wegen der Wohnungsdurchsuche ein Konflikt entstanden sei, wodurch die Beziehung beendet worden sei. Nach Rachedgedanken befragt, meinte der Proband, dass Frau [redacted] ebenso Opfer sei wie er. Er habe aus Wut beantragt, ihr die Rechtsanwaltszulassung zu entziehen. Wiederholt beschrieb der Gutachter, dass trotz intensiven Nachfragens keine konkreten Gewalt- oder Rachedgedanken festzustellen seien.

Psychopathologisch wurde ein weitgehend unauffälliger Befund beschrieben, wenn man von einer gewissen Weitschweifigkeit im Denken bei den verfahrensgegenständli-

des Probanden, nämlich das gemeinsame Kind bzw. die Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, nicht völlig unrealistischer Natur ist“. „Festzuhalten ist gleichwohl, dass der Proband dabei auch aus psychiatrischer Sicht nicht mehr realitätsnahe Ausgestaltungen seiner Denk- und Verhaltensweisen zeigt, die mit normal psychologischen Erklärungsansätzen nicht mehr hinreichend dargestellt werden kann. Insbesondere seine Ausdehnung und die anklingenden Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen auf die Justizbehörden dokumentieren dies“. Die Verhaltensauffälligkeiten seien vor dem Hintergrund seiner Persönlichkeitsstruktur zu sehen. „Die Wahrnehmungen und Interpretationen des Herrn Deeg, seine emotionale Ansprechbarkeit und Reaktionen, seine Impulskontrolle und die Ausgestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen zeigen eine deutliche Abweichung von allgemein akzeptierten Vorgaben und Normen. Dabei präsentieren sich ebenfalls persönlicher Leidensdruck und ein nachteiliger Einfluss auf seine soziale Umwelt. Diese Abweichung wird beim Probanden in der Ausgestaltung seiner zwischenmenschlichen Kontakte, seiner Beziehungsgestaltung und an seinem beruflichen Scheitern deutlich. Somit zeigt sich eine generelle Tendenz zur Eigentümlichkeit, nicht nur im Umgang mit Frau [Name] ist ebenfalls, dass außerdem von einem zeitlich von der jetzigen zur Diskussion stehenden Ereignisse vorliegendem Bild auszugehen ist (Anmerkung: Im psychopathologischen Befund und durchweg im Gutachten beschreibt Herr Dr. Groß, dass eine Störung der Impulskontrolle nicht vorliege, sondern dass der Proband kontrolliert agiere). Auch die emotionale Ansprechbarkeit wurde im psychopathologischen Befund in keiner Weise als pathologisch dargestellt. Es würden sich Merkmale einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit deutlicher Anspruchshaltung und einem Mangel an Empathie für Gefühle und Bedürfnisse Dritter, als auch einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, worunter der Begriff der querulatorischen Persönlichkeitsstörung zu subsumieren sei, finden. Es sei in der Gesamtschau von einer kombinierten Persönlichkeitsstörung auszugehen. Es hätten sich darüber hinaus keine sicheren Hinweise für das Vorliegen einer wahnhaften Störung und einer Psychoseerkrankung ergeben. Aufgeführt wurden das Beispiel der Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen langer Haare und wegen Schichtdienst, und seine Klage beim Verwaltungsgericht. „Hier zeigt sich ebenfalls eine Tendenz zur Übernachhaltigkeit



und zumindest, in dem zur Darstellung gelangten Kontext ein hartnäckiges Beharren auf eigenen Rechten. Dieses Vorkommen in einem völlig anderen Zusammenhang stützt wiederum die diagnostische Zuordnung im Sinne einer Persönlichkeitsstörung als eine ausgestanzte wahnhafte Störung oder Psychose im Zusammenhang mit Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten. Es folgen dann Ausführungen über die paranoide Entwicklung mit dem Hinweis, dass es in seltenen Fällen zu aggressiven Übergriffen gegen Personen oder Gegenstände komme, die eng mit dem erlebten Unrecht assoziiert seien. „Bei Herrn Deeg zeichnet sich eine derartige Entwicklung derzeit ab, in den Rang einer eigenständigen Krankheit bzw. Störung ist sie aber nach gutachterlicher Wertung noch nicht übergegangen, ..., mehrfach wurde klar gewürdigt, dass eine wahnhafte Ausgestaltung nicht zur Darstellung gekommen ist.“ Die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung wurde dem Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet, und es wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 StGB angenommen. Es wurde dann ausgeführt, „bezüglich der Eingangskriterien für die Anwendung einer Maßregel gemäß § 63 StGB ist festzuhalten, dass mit der Persönlichkeitsstörung beim Probanden ein überdauerndes Störungsbild vorliegt. Die kausale Verbindung zwischen diesem psychiatrischen Störungsmuster und den zur Diskussion stehenden Taten lässt sich, wie oben ausführlich dargelegt, herstellen. Es seien die drei wichtigen Eingangsbedingungen für die entsprechende Maßregel gegeben. Vom neuerlichen Auftreten gleichartig gelagerter Verhaltensweisen sei mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen, „dabei kann aus psychiatrischer Sicht auch nicht dauerhaft ausgeschlossen werden, dass es nicht zu einem Übergang auf eine Handlungsebene dergestalt kommt, dass aggressive Denkinhalte und Verhaltensmuster konkret in die Tat umgesetzt werden“. Die hohe Quantität und das Niveau der Formulierung würden nahelegen, dass auf verbaler Ebene eine Stufe erreicht sei, welche nicht mehr den üblichen Konzessionen einer Auseinandersetzung entspreche. Dass er die Nähe zu Frau I nicht vermieden habe, zeige das Beispiel vom 13.3.3006 (mehr als 1 Jahr vor Fertigstellung des Gutachtens). „Somit ist nach gutachterlicher Wertung eine Ebene erreicht worden, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in die Dimension einer Gefährlichkeit getreten ist und mit hoher Wahr-

scheinlichkeit erneut die Straftaten der Oberkategorie wieder erwarten lässt. Mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit deuten sich dabei auch Taten an, die in qualitativer Hinsicht eine Zunahme der Intensität darstellen könnten“.

Auf den Seiten 145 bis 162 der Akten findet sich das Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 30.8.2006, in dem er wegen insgesamt 47 Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt wurde, wobei die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Am 13.12.2006 händigte der Proband dem Polizeibeamten Daumann die sich in seinem Besitz befindlichen pornographischen Bilder aus. Wegen dieses Vorfalls erstattete Frau [Name] Anzeige. Am 30. November 2006 hatte sich die Evangelische Beratungsstelle und am 16. Dezember 2006 der Psychiater Boch-Gallhau an Frau [Name] gewandt, um Mediationsgespräche anzubahnen. Am 12.10.2006 hatte sich diesbezüglich der Proband an die Anwältin der Probandin, Frau Harf, schon gewandt.

Am 6.12.2006 beschwerte sich der Proband gegen die Durchsuchung seiner Wohnung, wobei er die Staatsanwältin Dr. Drescher, der absichtlich wissentlichen Falschaussage beschuldigte. Der Proband berichtete zum Sachverhalt, dass er am 5.12.2006 mit der Polizei vereinbart hatte, seinen Computer abzuholen und dass er dabei zeigte, dass er nach wie vor und jederzeit über die sachgegenständlichen Fotos verfüge, ohne mit diesen vom Zeitraum Februar 2006 bis Dezember 2006 jemals Straftaten zu begehen. Herr Daumann habe gesagt, dass er die Fotos schon kenne und habe sie ihm zurückgegeben. Wegen dieser Aufnahmen war der Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 5. Dezember 2006 erfolgt. Bei der Untersuchung habe sich der Proband laut Auskunft der Polizei (Bl. 195 der Akten) sehr unkooperativ verhalten.

Im Frühjahr 2007 stellte der Proband den Antrag, Frau [Name] psychiatrisch untersuchen zu lassen, wobei er u.a. ausführte, dass Frau [Name] jeder Kontaktmöglichkeit ausweiche und auch Mediationsangebote als Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz

betrachte.

Karten des Probanden an [redacted] wurden als Beweisstücke dem Ermittlungsverfahren beigegeben.

In einem Schreiben von Frau [redacted] vom 14.6.2007 teilte diese mit, dass sie den Probanden gesehen habe, als er beim Residenzlauf in Würzburg teilgenommen habe. Er habe sich nicht entfernt, was für Frau [redacted] lästig gewesen sei. Auch die Anschreiben von Mediationsstellen empfinde sie als lästig.

Am 22. Mai 2007 hat der Proband ein Schreiben an Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel in seiner Sache geschickt. In einem Schreiben vom 30. Mai 2007 hatte sich der Proband dagegen verwahrt, dass seine Angelegenheiten unter dem Etikette des Stalkings laufe.

Weiter beigelegt sind die Akten mit dem Aktenzeichen: 814 Js 5277/08, in denen eine erneute Strafanzeige von Frau [redacted] enthalten ist, die sich auf eine E-mail des Probanden stützt, in welcher steht, dass er nicht zulassen werde, dass sie das Leben [redacted] weiter gegen die Wand fahre, und dass [redacted] viel mehr Wert sei als sie selber, und er mit allen Mitteln verhindern wolle, dass sie [redacted] mit ihrem Charakter schädige. Der Ernst der Lage sei ihr nicht bewusst; was sie noch schütze, sei

Am 31.1.2008 stellte der Proband beim Familiengericht Würzburg den Antrag, das alleinige Sorgerecht übertragen zu bekommen, wobei er zusammenfassend meinte, dass die Mutter Zwangsstörungen und Neurosen auf ihr Kind übertrage und deswegen auch verhindere, dass das Kind den erforderlichen Kontakt zum Vater erhalte.

Am 20.3.2008 schrieb er zusätzlich einen Brief an die Rechtsanwaltskammer Bamberg, in dem er diese nachdrücklich ersuchte, die Anwaltszulassung für Frau [redacted] zu entziehen, wobei er insbesondere auf deren falsche eidesstattliche Versicherung hin wies und im Weiteren den Verlauf der Auseinandersetzungen um das Kontaktverbot bezüglich des Kindes beschrieb.

In diesen Akten ist das Urteil des Landgerichts Würzburg in der Berufungssache aus dem Jahr 2006 enthalten, in dem das Urteil des Amtsgerichts Würzburg weitgehend aufrechterhalten wird und auf S. 24 des Urteils ausgeführt wird, ...“eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt nicht in Betracht, da nach den Ausführungen des Sachverständigen, denen sich die Kammer aus eigener Überzeugung aufgrund des in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten anschließt, von ihm keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht und keine erheblichen Straftaten zu erwarten sind“. Mit einem Strafbefehl vom 27.8.2008 wurde der Proband wegen Beleidigung eines Richters zu einer Geldstrafe von 600 Euro (40 Tagessätze à 15 Euro) verurteilt. Am 3.4.2008 erstattete Frau [redacted] erneut Anzeige gegen den Probanden, weil dieser sich am 4.3.2008 bei ihr telefonisch gemeldet habe und dem Vater gesagt habe, dass er noch keine Nachricht bekommen habe, wie es bezüglich des Umgangs mit dem Probanden weitergehen solle. Am 14.3.2008 wurde der Antrag des Probanden auf Zuspruch des Sorgerechts abgewiesen.

Der Proband wurde am 9.10.2008 vom Amtsgericht Würzburg zu 45 Tagessätzen je 10 Euro verurteilt, weil er vor dem Gerichtsvollzieher Nadermann in Freudenstadt eine falsche eidesstattliche Versicherung über seine Verhältnisse abgegeben habe. Dabei wurde die Ausführung des Sachverständigen Dr. Blocher berücksichtigt, der eine verminderte Steuerungsfähigkeit bei dem Probanden aufgrund einer Persönlichkeitsstörung festgestellt hatte. Am 12.11.2008 wurde von der Staatsanwaltschaft Würzburg eine erneute Anklageschrift aufgrund der Anzeigen von Frau [redacted] verfasst.

Am 26.5.2009 wurde der Sicherungshaftbefehl gegen den Probanden ausgestellt, der schon in den Akten aus dem Jahr 2009 ersichtlich war.

Beigegeben wurde auch ein Sonderband psychiatrische Gutachten, in dem zusätzlich zu dem zitierten Gutachten von Herrn Dr. Groß vom 4.4.2007 eine weitere gutachterliche Stellungnahme vom 27. Juli 2009 und eine weitere Stellungnahme vom 12.10.2009

enthalten sind. Die gutachterliche Stellungnahme vom 27.9.2009 basierte auf einer zusätzlichen Untersuchung des Probanden am 17. 07 und 20.7.2009. Demnach berichtete er zu seinem weiteren Lebensweg seit der Vorbegutachtung, dass er weiter in Zell gewohnt und von Hartz IV gelebt habe. Er habe wiederholt Kontakt zum Kinderschutzbund in Würzburg aufgenommen. Im November 2007 sei nach einem Termin mit der Leiterin des Kinderschutzbundes wöchentlicher Kontakt zwischen ihm und dem Kind geplant gewesen. Es sei jedoch monatelang danach nicht passiert. Im Januar 2008 habe es ein zufälliges Treffen beim Kaufhaus Wörl gegeben. Ein letzter Kontakt zum Kind habe am 22. Juli 2008 stattgefunden. Das Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Bamberg sei erfolgt, weil für ihn nachvollziehbar die Kontakte verweigert worden seien. Seiner Meinung nach sei das, was er gemacht habe, nirgends anderswo eine Straftat als in der Staatsanwaltschaft Würzburg. Der Proband berichtete dann über seine therapeutischen Bemühungen. Er entbinde die Ärzte nicht von der Schweigepflicht, weil er kein Vertrauen mehr zu der Staatsanwaltschaft habe, und nicht wolle, dass Informationen an diese gehen würden. Weiter berichtete er, dass er am 21.6. bei km 20 eines Halbmarathons durch Beamte festgenommen worden sei. Auch, dass er eine Klage beim Verwaltungsgericht in Stuttgart laufen habe, um wieder beim Polizeidienst eingestellt zu werden. Es habe im Oktober 2008 eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gegeben. Er wisse heute, dass er nicht hätte kündigen dürfen bei der Polizei. Das Schreiben, welches den Amoklauf von Winnenden zum Inhalt habe, sei eine Klage an das Landgericht Würzburg gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg gewesen. Man habe etwas daraus konstruiert; drohen habe er mit Sicherheit nicht gewollt, er sei noch nie handgreiflich geworden. „Um Gewalt zu verändern, müsse man genau das Gegenteil machen, was man in Würzburg gemacht habe. Ein entsorgter Vater sei kein Einzelfall mehr. Es habe keine Absicht gegeben, jemand zu schädigen, die habe es nicht gegeben und werde es nicht geben. Er wolle, dass die Geschichte bezüglich des Umgangsrechts geprüft werde. Es sei insgesamt ein System, welches sich auf Akten gründe.

Bezüglich der Zukunft wolle er zur Polizei zurück, das sei für ihn eine Möglichkeit, um Realitäten reinzubringen. Er habe auch noch eine Mediatorenausbildung. Seine Verhaf-

tung sei Folge davon, dass eine Feministin bei der Staatsanwaltschaft das Thema häusliche Gewalt bearbeite. Sie habe auch einen Auftritt gehabt im Rathaus in Würzburg zum Thema häusliche Gewalt, Ende 2006. Sein eigenes soziales Umfeld sei in Stuttgart. Er wolle die Therapie bei einem Psychotherapeuten fortsetzen. Weiter gab er an, dass zu seinen Freundschaften von früher der Kontakt nicht abgebrochen sei, auch seine Freunde würden das Problem nicht bei ihm, sondern bei der Justiz sehen.

Der Gutachter beschrieb dann, wie sich der Proband mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen befasse. Sein Ziel sei es weiterhin, Kontakte zum Kind herzustellen und, dass Frau [redacted] den Kopf aus dem Sand nehme. Der Proband habe sehr ruhig berichtet. Es habe bei Besprechung seines Themas keine impulsiven oder aggressiven Durchbrüche gegeben, ebenfalls sonst keine affektiven Begleiterscheinungen. Er sei der Überzeugung, dass er sich mit seinen Einschätzungen

und Wertungen im Recht befinde. Eine distanzierte Sichtweise sei ihm nicht möglich. Der Fokus seiner Beschäftigung liege mehr bei der Justiz als bei der Expartnerin. Er fühle sich nicht neutral betrachtet. Frau [redacted] agiere in Würzburg mit der Staatsanwaltschaft; Männer seien immer Täter, und Frau immer Opfer. Er selber sehe die Diagnosen als falsch. Er habe eine Verlust- und Beziehungsangst, weil ihm mit 5 Jahren der Vater genommen worden sei. Er habe ein Trauma damit und auch ein Problem, keinen Kontakt [redacted] zu haben. „In der Gesamtschau ergibt sich eine hohe Konsistenz der Psychopathologie zur Vorbegutachtung. Wie bereits damals festgestellt, haben die Verhaltensmuster des Probanden, der Schriftverkehr und insbesondere die deutlich anklingenden Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen das Ausmaß eines nachvollziehbaren Trennungsstreites verlassen. Hier ist eine deutliche Realitätsferne bis hin zur Unkorrigierbarkeit im Sinne paranoiden Erlebens vorhanden. Die sich schon in der Vorbegutachtung abzeichnende Entwicklung hat sich verfestigt. Aus den Gefangenenakten war ersichtlich, dass sich der Proband mit seiner Verhaftung nicht habe abfinden können, und dass er sich einer Verlegung nach Würzburg widersetzt habe.“

In der Zusammenfassung wiederholte der Gutachter seine Diagnosen aus dem Vorgutachten. Der Proband habe die verfahrensgegenständlichen Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen. „Auf die Würdigung der bestehenden Persönlichkeitsstörung und deren Zuordnung zum Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit wurde bereits hingewiesen. Sollte sich differentialdiagnostisch ergeben, dass nunmehr von einer wahnhaften Störung auszugehen ist, so ist das Merkmal der krankhaften seelischen Störung zuzuordnen. Von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit bei einer bestehenden Persönlichkeitsstörung ist, wie bereits im Vorgutachten festgestellt, auszugehen. Sollten sich darüber hinaus nun Anknüpfungspunkte für paranoides oder sonstiges psychotisches Erleben verfestigen, so wird aus psychiatrischer Sicht ebenfalls eine Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB in Betracht zu ziehen sein...Es ergeben sich darüber hinaus sogar Anknüpfungspunkte für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB“.

Mit einer erneuten Auseinandersetzung zum Thema Stalking und dem Hinweis, dass nach der Klassifikation von Mullen der Proband zum „resentful stalker“ gehört, sei die Entwicklung als prognostisch ungünstig einzuschätzen. Empfohlen worden sei eine kontinuierliche nervenärztliche Behandlung und dringend ein psychopharmakologischer Ansatz; entsprechende Auflagen seien allerdings nicht ausgesprochen worden. „Zusammenfassend ergeben sich momentan aus forensisch-psychiatrischer Sicht konkrete Anknüpfungspunkte dafür, dass aufgrund zukünftiger zu erwartender erheblicher Straftaten die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sind somit die Eingangskriterien für eine Unterbringung gemäß § 126a StPO erfüllt.“

Eine Untersuchung im Bezirkskrankenhaus Lohr und die Einsicht in die dortigen Krankenunterlagen verweigerte der Proband bei einem erneuten Versuch des Gutachters, so dass dieser in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 12.10.2009 keine neuen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen ziehen konnte.

## **B) EIGENE ANGABEN:**

### 1. Lebensgeschichtliche Anamnese:

Der Proband berichtete, dass er bei Pforzheim geboren worden sei und die ersten 5 Jahre bei beiden Elternteilen aufgewachsen sei. Er habe keine Zwistigkeiten der Eltern in Erinnerung, und er wisse den Grund, warum sich seine Mutter vom Vater getrennt habe, als er 5 Jahre alt gewesen sei, nicht („ich wurde ausgezogen in eine schon bereitstehende Wohnung, wo der Stiefvater schon anwesend war“). Der Proband sei zwar mit seinem Vater in sporadischem Kontakt geblieben, der Vater sei aber für ihn wie ein entfernter Verwandter gewesen, eine engere emotionale Beziehung habe er als Kind zu ihm nicht gehabt. Er habe aber mitgekriegt, dass der Vater massiv unter der Trennung gelitten habe. Nach der Trennung habe die mütterliche Familie dominiert. Es habe da den Großvater und die Großmutter und neun Geschwister gegeben. Zu den Verwandten großväterlicherseits, auch zu Großvater und Großmutter und Onkel und Tanten, habe der Proband keinen Kontakt mehr gehabt. Die neue Familie habe in Engelsbrand, etwa 12 km außerhalb von Pforzheim gewohnt.

Der Vater sei von Beruf  gewesen. Er habe zuvor eine Ausbildung als  gemacht, diesen Beruf habe er aber, solange sich der Proband sich erinnern könne, nicht mehr ausgeübt. Er sei 2002 mit 62 Jahren gestorben, wobei der Proband den ungesunden Lebensstil des Vaters dafür verantwortlich gemacht habe. Der Vater habe keine Bewegung gehabt, habe geraucht und viel gearbeitet.

Die Mutter sei Hausfrau gewesen, habe früher Heimarbeit gemacht. Der Stiefvater habe früher als Angestellter im Rathaus in Pforzheim gearbeitet, habe aus der ersten Ehe zwei Kinder gehabt, die jedoch bei deren Mutter geblieben seien. Er sei 1982 als Programmierer bei einer Firma in Ulm angestellt worden, und von 1985 bis 1992 Geschäftsführer in einem Behindertenwohnheim und einer Behindertenwerkstätte in Freu-



denstadt. 1992 sei er ohne feste Anstellung gewesen. Auf Fragen gab der Proband an, dass auch der leibliche Vater erneut geheiratet habe, auch dessen Frau habe ein Kind gehabt. Zu den Kindern der ersten Frau seines Stiefvaters, ebenso wie zu dem Kind der zweiten Frau seines Vaters, habe der Proband keine Kontakte gepflegt.

Herr Deeg habe die ersten 5 Lebensjahre in einem Hochhaus in Pforzheim gewohnt. Er habe positive Erinnerungen an den Vater, der als fürsorglich und liebevoll geschildert wurde, der aber oft weg gewesen sei. Der Proband habe viel Zeit mit seiner Mutter zu Hause verbracht. Auch sie habe er positiv in Erinnerung, sie sei immer für ihn da gewesen, auch sie habe er als liebevoll, fürsorglich und schützend erlebt. Sie sei nicht übertrieben ängstlich gewesen. Die Familie der Mutter stamme aus Ostpreußen. Der Proband erinnerte sich, dass er mit der Mutter häufig Tanten besucht habe, und dass die Familie eng zusammengehalten habe. Auch an Kinobesuche in dieser Zeit könne er sich erinnern und an Ausflüge, die die Familie mit einem blauen VW-Käfer unternommen habe.

Sich selber schilderte der Proband als etwas schwierig. Er habe aber kaum Erinnerungen an diese Zeit. Er habe schon von Pforzheim aus einen Kindergarten besucht, habe dort aber nicht hingehen wollen. Sein engster Spielkamerad sei ein Nachbarsbub gewesen. Nach dem Umzug nach Engelsbrand habe er dort den Kindergarten besucht. Er habe auch viele andere Kinder auf der Straße kennen gelernt, er sei in Engelsbrand integriert gewesen; man habe dort nicht so anonym gelebt wie in der Stadt. Das Dorf habe etwa 1000 Einwohner gehabt, das Nachbardorf, welches dazu gehört habe, habe 2000 Einwohner gehabt.

Bezüglich der zweiten Eheschließung der Mutter wisse er noch, dass sie einmal später gesagt habe, dass der leibliche Vater nur gearbeitet habe und nie da gewesen sei. Ansonsten habe sie jedoch Spannungen nicht angegeben, und auch von Seite des Vaters seien solche Spannungen nicht berichtet worden. Der Vater habe nie auf die Mutter geschimpft, habe aber unter der Trennung wohl jahrelang gelitten. Der Proband glaube

aber, dass er später mit seiner neuen Frau schon glücklich gewesen sei. Er selber habe sich damals von der Trennung überrascht und auch hilflos gefühlt, habe aber auch die neue ländliche Wohngegend geschätzt. Man habe direkt an Wald und Wiese gewohnt, und er habe andere Kinder zum Spielen gehabt.

In der neuen Familie habe der Stiefvater dominiert, das habe der Proband beeinträchtigend erlebt. Die Mutter habe sich dem Stiefvater angepasst und habe das, was er gemacht habe, toll gefunden. Der Stiefvater sei Laienpriester gewesen, habe dieses Amt aber durch seine eigene Scheidung verloren. Er sei weiter eng bei der Neuapostolischen Kirche engagiert gewesen. Er sei ebenso wie die Mutter in dieser Kirche voll integriert, zumindest in der Jugend habe diese Kirche auch das Leben des Probanden sehr mitbestimmt. Er habe dreimal in der Woche in die Kirche gehen müssen, die Erziehung sei eher religiös geprägt gewesen, die weltlichen Dinge seien eher widerwillig akzeptiert worden. So habe die Familie jahrelang keinen Fernseher gehabt, obwohl andere Familien dies schon lange angeschafft gehabt hätten. Auch sei vom Stiefvater relativ autoritär festgelegt worden, was gemacht werde und was nicht. Der Proband habe aber auch seine Freiheiten gehabt. Die Schule sei für ihn diesbezüglich ein Fluchtpunkt gewesen. Er habe auch mit den Spielkameraden draußen sein dürfen. Ein besonderer Fluchtpunkt sei ... Sie habe eine andere Welt verkörpert, nämlich autonom, selbstsicher und unabhängig. Sie sei bei einer Versicherung beschäftigt gewesen, habe auch einen Freund gehabt, der für den Probanden wie ein Onkel gewesen sei. Er sei später an vielen Wochenenden zu ihr gefahren, sei in der Großstadt spazieren gegangen, habe das Kino besucht, sei mit ... zum Essen gegangen – Dinge, die er zu Hause nicht in gleicher Form habe erleben können.

Etwas belastend sei für ihn gewesen, dass er das einzige Scheidungskind in der Straße gewesen sei. Er sei aber deswegen nicht ausgestoßen worden, sondern sei im Kameradenkreis integriert gewesen wie einer unter vielen. Er habe sich auch selbst nicht als auffällig erlebt. Er habe auf dem Dorf selber zum Kindergarten laufen können und sei anschließend im Nachbarort in die Grundschule gekommen, dort hin sei er mit dem

Schulbus gefahren worden. Er sei gerade 7 Jahre alt geworden, als er in die Schule gekommen sei. Mit den Lehrern in der Grundschule sei er teils gut, teils schlecht zurechtgekommen. Er habe aber ein Lehrerehepaar in guter Erinnerung, und er glaube, dass er bei den besseren Schülern gewesen sei. Er habe keine disziplinarischen Probleme gehabt. Er sei auch kein Streber gewesen. Nach der 4. Klasse der Grundschule habe der Lehrer eine Empfehlung fürs Gymnasium gegeben. Der Stiefvater habe ihn aber, ohne nach seiner Einstellung zu fragen, in die Realschule geschickt. Der Proband selber habe keine konkreten Wünsche bezüglich der weiteren Schulbildung gehabt. Seine Freizeit habe der Proband mit Lesen und mit Herumtollen im Wald mit anderen Kindern verbracht. Er habe damals noch keine speziellen Interessen gehabt, sondern sich eher orientiert, was man denn machen könnte.

Er sei nach der 4. Klasse auf die Realschule in Pforzheim gekommen; das sei für ihn wieder ein Schritt in die Stadt gewesen, was ihm gefallen habe. Allerdings sei er nach 1 Jahr in eine andere neu gebaute Realschule außerhalb der Stadt gekommen, wo es ihm nicht mehr so gut gefallen habe. Es habe mehr Schüler, mehr Lehrer und mehr Fächer gegeben, auch sei Mathematik schwieriger geworden. Der Schulablauf sei seiner Meinung nach „unspektakulär“ gewesen, er habe keine disziplinarischen Probleme gehabt, habe auch nicht die Schule geschwänzt, er sei in die Klasse integriert gewesen, habe sich auf ein Mittelmaß eingependelt. Im Fach Deutsch sei er immer sehr gut gewesen, in Mathematik eher mäßig mit den Noten zwischen 3 und 4. In seiner Freizeit sei er während der Realschulzeit mit dem Fahrrad viel unterwegs gewesen. Er sei auch mit dem Zug allein nach Stuttgart gefahren. Er habe, wenn er zu Hause gewesen sei, die sonntäglichen Pflichtveranstaltungen, wie Kirche, mitgemacht. Dabei erwähnte er, dass er mit 6 oder 7 Jahren auch von der Evangelischen Kirche, welcher er ursprünglich angehört habe, gewechselt habe und neuapostolisch getauft worden sei.

Während des 6. Schuljahres sei die Familie in die Nähe von Ulm umgezogen. Man habe dort in einem Mietshaus mit großem Garten gewohnt. Er habe vorher einen abgetrennten Zimmerteil für sich gehabt, und habe jetzt zwei eigene Zimmer bekommen. Er

habe die Realschule in Erbach besucht und habe mit dem Fahrrad allein dort hin fahren können. Er sei gleich in die Klassengemeinschaft aufgenommen worden („die Schule war klasse“). In seiner Freizeit sei er dort mit den Schulkameraden zu einem Baggersee zum Schwimmen gegangen, oder er habe Tischtennis gespielt. Er habe sich sehr wohl gefühlt. Auch die Nähe zu Ulm habe ihm gefallen, weil er mit dem Fahrrad ohne Schwierigkeiten in die Stadt habe fahren können.

Allerdings sei die Familie wieder umgezogen, als der Proband in der 9. Klasse gewesen sei. Der Vater habe seine neue Stelle in Freudenstadt übernommen. Den Umzug habe der Proband nicht so toll gefunden, die Bindungen zu den alten Schulkameraden seien schlagartig weg gewesen. Man sei wieder in eine kleinere Mietwohnung gezogen, und der Proband habe den Bus in die Schule nehmen müssen. Die Umzüge seien für ihn überraschend gekommen, man habe es ihm ca. 2 oder 3 Wochen vorher erklärt, bevor sie passiert seien. Der Proband könne sich erinnern, dass er damals mit dem Fahrrad weggefahren und resigniert gewesen sei, als ihm der Wegzug von Ulm mitgeteilt worden sei. ] Er habe aber auch gewusst, dass es eine Diskussion nicht gebe, wenn der Vater etwas gesagt habe. Später sei ihm von der Mutter signalisiert worden, dass es doch gar nicht so schlimm sei, umzuziehen („du bist ja auch vorher nach dem Umzug gut zurechtgekommen“).

In Freudenstadt habe er die 9. Klasse wegen einer Sechs in Physik wiederholen müssen, sei auch wenig in die neue Klasse integriert gewesen. Nach der Wiederholung habe er die 9. und 10. Klasse in Freudenstadt absolviert und sei zunehmend integriert worden, er habe auch gute Freunde gefunden, sei eingeladen worden, ein Teil des Freudenstadter Kameradenkreises würde bis heute noch bestehen. Das Leben in Freudenstadt sei aber anders gewesen, „kleinstädtisch, klein und hügelig“, wobei letzteres für den Probanden, der gerne mit dem Fahrrad irgendwo hin gefahren sei, nachteilig gewesen sei. Er sei Freudenstadt auch etwas isolierter gewesen, weil es an Verkehrsverbindungen gefehlt habe, und er deswegen abends nicht wegfahren habe können.

Mit gut 17 Jahren habe er die Schule abgeschlossen. Er habe einen Durchschnitt von 3,3 erhalten, wobei er vor allem in Mathematik, Physik und Chemie schlecht gewesen sei, in Deutsch und Geschichte eher gut. Er habe zu diesem Zeitpunkt noch keine beruflichen Pläne gehabt, außerdem seien die Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Schwarzwald begrenzt gewesen, zumal er keine technischen Interessen gehabt habe. Er habe, nachdem er ausgesiebt habe, was er nicht machen wolle, sich bei der Bundeswehr und bei der Polizei beworben, dies insbesondere auch, weil er im weiteren Verlauf sich nicht mit Mathematik und Physik habe befassen wollen. Dass er keine Berufsvorstellungen gehabt habe, habe ihn nicht belastet, auch seine Kameraden hätten nicht gewusst, was sie hätten werden sollen. Die Polizei habe schneller auf seine Bewerbung reagiert als die Bundeswehr. Er sei nach Lahr zum Auswahlverfahren gekommen und sei einer von zwei der 13 Bewerber gewesen, die angenommen worden seien. Am 1. September 1987 habe er in der Polizeischule in Lahr angefangen. Er sei dort unter der Woche kaserniert gewesen, was zunächst gewöhnungsbedürftig gewesen sei, da er zum ersten Mal über einen längeren Zeitraum von zu Hause weg gewesen sei. Allerdings hätten die 30 weiteren Berufsanfänger vor der gleichen Situation gestanden. Man habe sich schnell eingewöhnt, habe kompetente Lehrer gehabt und ihm hätten die neuen Erfahrungen gefallen. Eine genauere Vorstellung, was er bei der Polizei machen wolle, habe er nicht gehabt. Er habe die Vorstellung eines Streifenpolizisten für sich gehabt. Im 1. Jahr habe er gute Noten gehabt, und die Kameradschaft habe ihm gefallen. Für das 2. Ausbildungsjahr seien sie nach Hechingen verlegt worden, was ein Rückschritt gewesen sei, da sie in relativ alten Unterkünften untergebracht gewesen seien, und die Ausbilder weniger kompetent gewesen seien. Er habe schon während des 1. Ausbildungsjahres den Führerschein gemacht und sich bald ein Auto gekauft. Er sei dann in der zweiten Hälfte des 2. Ausbildungsjahres täglich nach Hause gefahren und habe dort gewohnt. In diesem Jahr seien auch die Noten abgesackt, und er habe einen Schnitt von 3,1 gehabt, was der Proband nicht nur auf die Ausbildungssituation zurückgeführt habe, sondern auch, dass er jetzt eine Freundin gehabt habe, und dass er sich mehr mit seinen Schulfreunden getroffen habe.

Das 3. Ausbildungsjahr habe er in Freiburg absolviert, das sei ein Fachlehrgang gewesen, bei dem auch wieder gute Lehrer zur Verfügung gestanden hätten. Er habe auch die alten Kameraden wieder getroffen, und es habe ihm gut gefallen. Schließlich habe er eine relativ gute Abschlussprüfung mit einem Schnitt von 2,1 gemacht. Er sei dann als Oberwachtmeister bei der Bereitschaftspolizei in der Einsatzhundertschaft in Biberach eingesetzt worden. Dort sei wenig Arbeit angefallen, man habe die Zeit mit Sport und Bereitschaftsdiensten verbracht. Mitte 1990 sei er im Großraum Stuttgart in den Revierdienst gekommen. Er habe zunächst in Böblingen im Dreischichtendienst gearbeitet und sich dann für den Streifendienst beworben, den er nach einem halben oder dreiviertel Jahr bekommen habe. Er habe die Umstellung in das Berufsleben als sehr gewöhnungsbedürftig empfunden, weil sowohl die äußeren Umstände (zunächst Unterbringung in einer älteren Baracke), als auch die geringe Freizeitmöglichkeit wegen des Schichtdienstes für ihn unangenehm gewesen seien. Mit Übernahme des Tagesdienstes habe es ihm besser gefallen, er habe relativ viele Freiheiten gehabt, habe selbständig handeln können. Er sei mit den älteren Kameraden gut zurechtgekommen, auch habe es viele Frauen, die sich damals für die Polizei beworben hätten, gegeben. Er habe die Tätigkeit schon als erfüllend, interessant, abwechslungsreich und verantwortlich gesehen. Er habe aber keinen beruflichen Ehrgeiz entwickelt und sich beispielsweise nicht für den gehobenen Dienst beworben, was mehrere seiner Kollegen, die ebenfalls im Beruf angefangen hätten, getan hätten. Er habe mehr Wert auf privates Glücklichein, die Pflege von Freundschaften, den Umgang mit seiner Freundin, aufs Autofahren und Urlaub, gelegt. Er habe zu diesem Zeitpunkt auch keinen Druck mehr vom Stiefvater gehabt. Dieser habe ihm etwa mit Beginn des 17. Lebensjahres mehr Freiheiten gewährt, und ihn akzeptiert, und habe auch in Bezug auf die Freundinnen keine Vorbehalte gehabt. 1990 habe dieser ein Haus gebaut und bezogen, und sei auch damit beschäftigt gewesen.

Beruflich der Proband bis 1996 in Böblingen gewesen und dann sei er nach Sindelfingen versetzt worden. Er habe in dieser Zeit die Fachhochschulreife nachgeholt, die er

1998 erworben habe. Er habe das mit einem Fernstudium gemacht, in dem am Freitag und Samstag Präsenzplicht gewesen sei. Er habe das sowohl deswegen gemacht, weil es als Sprungbrett für den gehobenen Dienst erforderlich gewesen sei, als auch zur eigenen Weiterentwicklung. Die Polizei in Sindelfingen sei aber ein eher „depressives Umfeld“ gewesen, man sei in einem alten Gebäude untergebracht gewesen, es habe dort auch sehr alte Kollegen gegeben, die sich nicht mehr bewegt hätten und geschaut hätten, dass der Tag rum gehe, die Alkoholprobleme gehabt hätten. In dieser Zeit habe er sich auch die Haare wachsen lassen und habe im Dienst einen Zopf getragen.

Zum Privatbereich befragt, gab der Proband an, dass er 1993 eine eigene Wohnung im Haus der Eltern bezogen habe. 1994 sei er in Böblingen mit einer Freundin in eine gemeinsame Wohnung gezogen, aus der er 1995 wieder ausgezogen sei in eine eigene kleinere Wohnung bei Herrenberg, wo er bis 2000 gelebt habe. Dann habe er eine schönere Wohnung in Holzgerlingen gefunden, die er bewohnt habe, bis er 2002 mit [redacted] zusammengezogen sei. Nachdem er die Wohnung im Elternhaus aufgegeben habe, sei er dennoch häufig nach Freudenstadt zurückgekehrt, er habe dann im Gästezimmer der Familie übernachtet. Der Proband habe sich auch viel für Sport interessiert, habe diesbezüglich auch Weiterbildungslehrgänge bei der Polizei gemacht, und sei Ausbilder für Sport geworden. Er habe ab 1992 selber im Fitnessstudio trainiert, und sei 1996 vom Betreiber des Fitnessstudios gefragt worden, ob er nicht auch gelegentlich als Trainer dort arbeiten wolle. Das habe er dann gemacht und habe das Training dort ausgeweitet, habe Kurse gegeben, habe in diesem Umfeld Bekanntschaften gemacht und auch gepflegt, was ihm sehr angenehm gewesen sei.

Als er 2002 mit [redacted] zusammengezogen sei, sei er bei der Polizei „ausgestiegen“, wobei er zunächst das Zusammenziehen mit [redacted] und die mangelnden Perspektiven bei der Polizei als Grund angegeben hatte, später aber auch einräumte, dass es disziplinarische Schwierigkeiten gegeben habe, wobei insbesondere seinen langen Haare zu Konflikten mit den Vorgesetzten geführt hätten. Er habe nach der Kündigung mehr im Fitnessstudio gearbeitet und habe Zusatzausbildungen gemacht, um Fitnesstrainer wer-

den und Kurse halten zu können, was er dann auch recht erfolgreich gemacht habe. Er habe etwa 20-30 Stunden in der Woche im Fitnessstudio gearbeitet, was ihm finanziell einigermaßen ausgereicht habe. Damals habe er sich auch vermehrt um Weiterbildung bemüht. Er habe sich für Psychologie interessiert, habe eine Mediationsausbildung machen wollen und habe an der Fernuniversität Hagen am Institut für Konflikt- und Friedensforschung studiert.

Die folgenden Jahre seien wesentlich durch die Beziehung und die Beziehungsschwierigkeiten mit [redacted] bestimmt gewesen. Er habe 2004 im Fitnessstudio weiter gearbeitet, habe auch zunächst die Wohnung in Böblingen weiter behalten, sei durch den Wegzug von [redacted] 2003 aber zunehmend in finanzielle Rückstände geraten. Er habe dann eine billigere Wohnung von einem ehemaligen Polizeikollegen übernommen, sei viel im Schwarzwald gewesen, habe sich mit Freunden getroffen, und habe sich Vätervereinen angeschlossen. Im Dezember 2004 habe er eine Wohnung in Würzburg-Zell genommen, um zu belegen, dass er für das Kind da sei und auch zur Verfügung stehe, wenn er als Vater gebraucht werde. Einer geregelten Arbeit sei er dann nicht mehr nachgegangen. 2008 sei er von Zell nach Stuttgart gezogen, wo er im Juni 2008 im Robert-Bosch-Krankenhaus vier Termine gehabt habe und ab 18. November in dortige Tagesklinik aufgenommen worden sei, um damals seine miserable Befindlichkeit zu verbessern. Er habe auch wissen wollen, was Andere über das Verfahren denken würden. Er habe unbefangener mit seiner Situation umgehen wollen, und habe auch von der Therapie profitiert. Diese Therapie habe 12 Wochen gedauert.

Im Herbst 2008 habe er sich auch wieder für eine Reaktivierung seines Dienstverhältnisses bei der Polizei eingesetzt. Es habe auch eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart stattgefunden, bei der ihm seiner Meinung nach vom Richter signalisiert wurde, dass eine Reaktivierung nicht aussichtslos sei. In den Jahren 2005 und 2006 habe er in der Sonnenbergklinik in Stuttgart eine Ausbildung zum Mediator gemacht. Er habe auch eine Prüfung absolvieren müssen und habe ein Abschlusszertifikat erhalten. Man habe ihm gesagt, dass er diesbezüglich als sehr begabt gelte. Prak-



tisch gearbeitet habe er nicht in dieser Tätigkeit, sei jedoch bei einer Bekannten mit dabei gewesen, wenn Mediationen gemacht worden seien; Geld habe er damit noch nicht verdient. Finanziell sei es ihm nicht besonders gut gegangen. Er habe sparsam gelebt, habe seit 2007 kein Auto mehr, habe Arbeitslosengeld bezogen.

Im Juni 2009 sei er wegen eines Bewährungsverstoßes festgenommen worden und nach Stammheim gebracht worden. Einige Tage später sei er nach Würzburg verlegt worden. Es hätten vier Haftprüfungen stattgefunden, eine Entlassung sei jedoch nicht erfolgt. Im August 2009 sei er in das Bezirkskrankenhaus Lohr verlegt worden, was er subjektiv als Zumutung empfinde, wengleich er glaube, einigermaßen gut zurecht zu kommen. Er erlebe Ungerechtigkeit und überschießende Reaktionen nicht nur bei sich selber, sondern auch bei anderen Patienten, wengleich er durchaus einsehe, dass einige der Patienten zurecht im Bezirkskrankenhaus untergebracht sein und dort behandelt würden. Er komme in Lohr seinen Verpflichtungen nach, nehme auch an Gruppengesprächen teil. Allerdings sei innerhalb von kürzester Zeit in Lohr klar gewesen, dass er dort nicht am richtigen Platz sei.

Nach seinen Zukunftsperspektiven befragt, meinte er, dass er einen Neuanfang machen wolle, dazu gehöre aber auch, dass er rehabilitiert und für das aus seiner Sicht zugefügte Unrecht entschädigt werde. Er werde auch nicht darauf verzichten, für seine Rechte als Vater einzutreten. Unter einem Neuanfang verstehe er, dass er wieder einer Arbeit nachgehe, dass er hoffe, bei der Polizei erneut beschäftigt zu werden, wengleich er diesbezüglich nicht besonders optimistisch sei. Er wolle wieder nach Stuttgart ziehen und sich aus Bayern möglichst fernhalten, weil er den hiesigen Behörden gegenüber, und insbesondere den Gerichten, sehr misstrauisch eingestellt sei.

In Freudenstadt habe er durchaus noch Rückhalt. Er könne sich vorstellen, auch dort hin zurückzukehren, selbst wenn das Klima zu seiner Mutter nicht mehr so gut sei, weil sie sich aus seinen Belangen herausgehalten habe, und ihm nicht den Rücken gestärkt habe.

## 2. Körperliche Anamnese:

Soweit dem Probanden bekannt, sei die Schwangerschaft der Mutter und seine eigene Geburt ohne Schwierigkeiten abgelaufen. Er habe rechtzeitig Laufen und Sprechen gelernt, die Sauberkeitserziehung habe keine Probleme gemacht. An Kinderkrankheiten seien ihm Masern und Windpocken sicher erinnerlich, vielleicht habe er auch Röteln gehabt. Mit 7 Jahren seien bei ihm die Mandeln entfernt worden. 1986 habe er sich den rechten Unterarm, 2000 den rechten Mittelhandknochen, und 2003 den rechten Arm gebrochen. Ansonsten sei er nie körperlich krank gewesen. Auch in der Familie seien ihm ernsthafte Erkrankungen, insbesondere neurologische und psychiatrische Erkrankungen, nicht bekannt. Auch Substanzmittelmissbrauch oder Suizidversuche oder Suizide innerhalb der Verwandtschaft seien ihm nicht bekannt.

Zum eigenen Substanzkonsum berichtete er, dass er nie geraucht habe, dass er auch Alkohol nie im Übermaß getrunken habe. Er habe in der Ausbildungszeit etwas mehr getrunken, habe mit 18 Jahren einen ersten Rausch gehabt, habe auch im weiteren Verlauf seines Lebens wiederholt, aber kaum mehr als 10mal einen Rausch gehabt. Einen Black out habe er noch nie gehabt, ebensowenig Entzugserscheinungen im Sinne von morgendlichem Trinkbedürfnis, morgendliche Übelkeit, oder Zittern, oder auch im Sinne von Deliren oder Krampfanfällen. In den letzten 1 ½ Jahren habe er fast gar nicht mehr Alkohol konsumiert.

## 3. Sexualanamnese:

Herr Deeg gab an, dass er die Pubertät zwischen 12. und dem 15. Lebensjahr durchlebt habe, größere Schwierigkeiten habe er in dieser Zeit nicht gehabt. Mit 19 Jahren habe er einen ersten Geschlechtsverkehr erlebt. Mit 20 Jahren habe er eine erste längere Partnerschaft gehabt, die etwa 1 Jahr lang gedauert habe. Man habe damals nicht zu-

sammengewohnt. Er habe die Initiative zur Trennung unternommen. Er habe lieber die Welt entdecken, als sich schon jetzt binden wollen.

Mit 21 Jahren habe er eine zweite längere Freundschaft unterhalten, die etwa 2 Jahre lang gedauert habe. Von 1989 bis 1994 sei er mit einer Schwedin, die er in Spanien kennen gelernt habe, eine Fernbeziehung eingegangen. Man habe sich einmal im Jahr getroffen, ansonsten habe man Briefkontakte gepflegt. In dieser Zeit habe es auch einige kürzere Nahbeziehungen gegeben. Im Jahr 1993 sei er mit einer Freundin zusammengezogen, mit der er bis 1995 zusammengewohnt habe. Er sei dann ausgezogen, habe aber bis heute noch Kontakt mit dieser Frau. Von 1995 bis 1999 sei er mit einer Kollegin von der Polizei zusammen gewesen. Mit ihr habe er eine intensive Beziehung gepflegt, die relativ konfliktfrei gewesen sei und von ihm auch als positiv erlebt worden sei. Man habe viele Reisen gemeinsam unternommen, insbesondere Fernreisen, habe die Beziehung aber im Sommer 1999 beendet, weil man sich auseinandergeliebt habe.

Darüber hinaus habe er viele Kontakte zu Frauen im Fitnessstudio gehabt, da hätten sich auch einige Kurzbeziehungen ergeben. Auch zwischen 1999 bis Mitte 2000 habe er einige kurze Beziehungen gehabt, bis er im November 2000 \_\_\_\_\_ kennen gelernt habe, mit der er bis Dezember 2003 zusammen gewesen sei. Den letzten Geschlechtsverkehr mit ihr habe er am 29.11.2003 erlebt. Nach der Trennung habe er im Frühjahr 2005 bis Juni 2006 eine Partnerin gehabt, eine Frau mit zwei Kindern. Nach Juni 2006 habe er keine intimen Beziehungen mehr gepflegt. Nach sexuellen Präferenzen befragt, meinte der Proband, dass er solche nicht habe, sondern Sexualität relativ normkonform praktiziere. Gewaltvorstellungen, deviante sexuelle Präferenzen o.ä., habe er nicht.

Beziehung zu \_\_\_\_\_

Er habe \_\_\_\_\_ etwa 2000 im Fitnessstudio kennen gelernt. Es sei von Anfang an etwas Ernsteres gewesen in dem Sinne, als er Frau \_\_\_\_\_ geliebt habe und er sich auch alt

genug gefühlt habe, um eine dauerhafte Beziehung einzugehen und eine Familie zu gründen. Frau [redacted] habe damals bei IBM gearbeitet und sich auf die Steuerberatungsprüfung vorbereitet. Sie habe damals in Stuttgart-Vaihingen gewohnt, er in Holzgerlingen. Bis zum Jahr 2001 sei die Beziehung relativ unbelastet gewesen. Allerdings habe sich damals schon insofern ein Unterschied zwischen ihnen beiden deswegen ergeben, dass er durchgehend die Beziehung gewünscht habe, sie jedoch einmal dafür, und einmal drastisch dagegen gewesen sei, die Beziehung fortzusetzen. Eine erste Änderung habe sich ergeben, als sein Vater im Februar 2001 gestorben sei und er anschließend mit einem Freund 2 Monate in Australien im Urlaub gewesen sei. Sie habe sich damals zurückgesetzt gefühlt, weil er allein mit einem Freund in Urlaub gefahren sei, und sie habe ihn, seiner subjektiven Empfindung nach, danach immer wieder auf die Probe gestellt. Sie sei auch eifersüchtig geworden, dass er im Fitnessstudio arbeite und dort möglicherweise mit Frauen verkehre. Im Januar 2002 sei er von Australien zurückgekehrt, und es sei zu einer ersten Trennung gekommen. Man habe sich aber wieder versöhnt, und geplant, eine Familie zu gründen. Man habe eine gemeinsame Wohnung und einen Hund anschaffen wollen, wobei die Pläne durchaus idyllisch gewesen seien. Im April 2002 sei man auf der Hundemesse gewesen und habe einen Golden Retriever gekauft, der im August 2002 hätte abgeholt werden können. Im Juli 2002 sei ihm von dem Arbeitgeber im Fitnessstudio eine Wohnung in Böblingen angeboten worden, die sie bezogen hätten, und Frau [redacted] habe dort eine Kanzlei für Steuerberatung aufgemacht. Ende August 2002 sei die Abholung des Welpen geplant gewesen. Mitte August habe sie jedoch plötzlich Eifersuchtsszenen gemacht, die extrem gewesen seien. Er habe nicht mehr ins Fitnessstudio zum Arbeiten gehen dürfen. Anfang September sei sie völlig aufgelöst gewesen, habe ihre Mutter angerufen, diese und der Stiefvater seien gekommen. Die Mutter habe ihm Vorwürfe gemacht, was er mit ihrer Tochter anstelle. Sie habe Frau [redacted] mit nach Karlsruhe genommen, und er sei zunächst in den Schwarzwald gefahren. Als er dann nach einigen Tagen in die Wohnung zurückgekehrt sei, seien dort die Mutter, der Stiefvater, Frau [redacted] und ein Kollege von ihr von IBM, da gewesen und hätten die Wohnung ausgeräumt. Man habe ihm den Vorwurf gemacht, dass er den PC von ihr kaputt gemacht habe. Man habe außerdem

Pornoseiten aus dem Internet auf dem PC vorgefunden, ohne dass dies von ihm gewollt gewesen sei. Er habe lediglich auf eine E-mail mit einem entsprechenden Angebot möglicherweise den falschen Knopf gedrückt. Sie sei dann weggezogen, zuerst nach Karlsruhe zu ihrer Mutter, dann zu ihrem Vater nach Würzburg, wo sie eine Zeit lang gewohnt habe. Sie habe sich dann eine eigene Wohnung in Würzburg-Lengfeld genommen.

Er habe bis November 2002 in Böblingen allein gelebt. Der Hund sei nicht abgeholt worden, er habe auch keine Bedeutung mehr gehabt. Er habe versucht, Frau anzurufen und gemeinsame Treffen zu vereinbaren, und man habe sich schließlich auf der Alten Mainburg in Würzbrücke getroffen. Plötzlich sei zu diesem Zeitpunkt kein Konflikt mehr da gewesen, es sei „viel Rauch und kein Feuer“ gewesen. Er sei sofort bei ihr geblieben und habe 4 Tage in Würzburg-Lengfeld verbracht, wobei er sich über ihre kleine, schattige Erdgeschoßwohnung gewundert habe, die bei weitem schlechter gewesen sei, als die Wohnung, die sie in Böblingen gehabt hätten. Er habe sich auch nicht zeigen dürfen, damit ihr Vater nicht wisse, dass er in Würzburg sei, er habe auch sein Auto verstecken müssen. Sie hätten während der 4 Tage vereinbart, dass sie die Pille absetze, damit sie eine gemeinsame Familie gründen könnten. Sie habe das auch gemacht, und er sei froh gewesen, dass er wieder mit ihr zusammen gewesen sei. Wie die gemeinsame Zukunft gestaltet werden könnte, sei bei diesen Gesprächen mit ihr kein Thema gewesen. Sein Wunsch, die Beziehung fortzusetzen, habe alle Bedenken überwogen, er habe auch keine Bedenken gehabt, die sich möglicherweise aus den vorherigen Erfahrungen hätten ergeben können. Man habe geplant, dass er 4 Tage in Würzburg und 3 Tage in Böblingen lebe, und dass er hin- und herfahre. Das sei auch bis zum Jahreswechsel so gegangen.

Am 8.2.2003 sei dann festgestellt worden, dass sie schwanger sei. Am 24.2.2003, an einem Montagnachmittag, bevor er nach Böblingen gefahren sei, sei sie beim Abschied sehr emotional gewesen. Sie habe ihm gesagt, dass er jetzt der Rudelführer sei, und sich um sie und das Kind kümmern müsse. Am 26.2. habe sie ihn aber angerufen und ihm

vorgeworfen, was er für ein „Schwein“ sei, und dass sie es schon immer gewusst habe. Anlass sei möglicherweise gewesen, dass eine frühere Mitarbeiterin des Fitnessstudios dort wieder zu arbeiten angefangen habe, dass er dies jedoch Frau [redacted] nicht erzählt habe. Die Stimmung sei jetzt wieder so gewesen wie im September 2002. Der Proband sei jetzt wütend, und andererseits sorgenvoll gewesen. Er habe ihre und seine Mutter, und seine Tante gebeten, zu intervenieren. Das Klima sei aber so gewesen, dass alle gedacht hätten, die arme Frau und der böse Aggressor. Es habe zwischenzeitlich auch Wortgefechte mit ihrem Vater gegeben, aber keine anderweitigen Auseinandersetzungen. Frau [redacted] sei ihm 4 Wochen lang aus dem Weg gegangen, ohne dass jemand wirklich gewusst habe, warum sie ihn nicht sehen wollen.

Anfang April habe sie ihn plötzlich angerufen und ihm gesagt, dass man Babybekleidung kaufen müsse, und man habe sich wieder versöhnt, ohne dass man diskutiert habe, warum es vorher zu der Auseinandersetzung gekommen sei. Er sei wieder viel in Würzburg gewesen. Auch bei der jetzigen Begutachtung meinte er, dass er selber keine Narben von den Auseinandersetzungen davongetragen habe, und dass er ihr die Trennungen auch nicht nachgetragen habe. Andererseits habe er sich damals schon eine Paartherapie vorgestellt und auch entsprechende therapeutische Möglichkeiten ausgekundschaftet, und sei dabei selber auf den Gedanken der Mediation gekommen. Sie habe davon jedoch nichts hören wollen. Andererseits habe man sich dann wieder sehr gut verstanden, man sei gemeinsam nach München gefahren, und er habe sie auch zu den frauenärztlichen Besuchen begleitet.

Eine Woche vor der Geburt sei man beim Jugendamt wegen der Vaterschaftsanerkennung gewesen. Dabei sei es auch um die Sorgerechtsklärung gegangen. Für ihn sei das zunächst kein Problem gewesen, weil er Frau [redacted] ja habe heiraten wollen. Als sie das Merkblatt der Vaterschaftsanerkennung gelesen habe, habe sie sich eine Bedenkzeit erbeten. Als sie von der Beratung zurückgekommen seien, habe sie geweint. Sie habe dann Scheinwehen bekommen. Eine Woche später, am 2 [redacted] geboren worden und er sei dabei gewesen. Den Namen

hätten sie sich bereits im Sommer ausgesucht. Sie sei 5 Tage im Krankenhaus gewesen, er in ihrer Wohnung. Das Verhältnis zwischen den Familienangehörigen, die Frau besucht hätten, sei ohne Missstimmung gewesen. Er habe Anfang September aufgehört zu arbeiten, habe sich am 15. Oktober die Speiche gebrochen, habe einen Gips tragen müssen und sei arbeitsunfähig gewesen. Sie habe relativ schnell wieder in ihrem Beruf als Steuerberaterin gearbeitet, nachdem sie aus dem Krankenhaus nach Hause gekommen sei. Die Zeit nach der Geburt sei anstrengend gewesen, sie habe unterschiedliche Vorwürfe gemacht, dass er kein Geld verdiene, oder, dass er nicht richtig wickeln könne. Sie sei mal gut und mal schlecht drauf gewesen, man habe aber keine dramatischen Streitigkeiten gehabt. Am 15. November sei sie noch mal im Krankenhaus gewesen, weil Plazentaresten hätten entfernt werden müssen. In dieser Zeit habe er gesagt, dass es finanziell keinen Sinn mehr mache, zwei Wohnungen zu haben. Er habe am 8. Dezember 2003 die Wohnung in Böblingen gekündigt. Man habe in Würzburg eine größere Wohnung nehmen wollen. Seiner Meinung nach sei dies noch einvernehmlich gewesen. Man hatte auch geplant, dass sie zur Wohnungsauflösung nach Böblingen komme, und dass man zu einer Geburtstagsfeier des Stiefvaters fahre. am 12.12.2003 habe sie per SMS das Treffen in Böblingen abgesagt und ihm mitgeteilt, dass sie dieses Spiel nicht mehr mitmachen wolle. Er sei daraufhin nach Würzburg zurückgefahren und es sei dann zu den streitgegenständlichen Auseinandersetzungen gekommen.

#### 4. Verfahrensgegenständliche Auseinandersetzung:

Nachdem er am 12. Dezember in Würzburg angekommen sei, habe ihm an Frau Wohnung keiner die Tür geöffnet. Als er dann das Haus verlassen habe, sei die Schwester von Frau auf dem Balkon gewesen. Sie sei dann zu ihm herausgekommen und habe gemeint, dass Frau wieder komisch sei. Er habe dann mit der Schwester im Auto gesessen und sich mit ihr unterhalten. Als die Polizei dann mit quietschenden Reifen vorgefahren sei und mitgeteilt habe, dass der Vater, der auch in

der Wohnung gewesen sei, Alarm geschlagen habe, weil der Proband angeblich in der Wohnung einbreche. Die Polizei habe versucht, zwischen ihm und Frau ... zu vermitteln, was jedoch nicht gelungen sei, so dass er, ohne ... gesehen zu haben, nach Böblingen abgezogen sei. Dies sei für ihn eine herbe Enttäuschung gewesen. Er habe aber versucht, es nicht so an sich heran zu lassen, habe sich mit Bekannten getroffen, bis er schließlich noch vor Weihnachten von Frau ... eine SMS gekriegt habe, dass sie im Frauenhaus sei. Er habe mit ihrer Schwester telefoniert, die aber auch nicht gewusst habe, was vorgehe. Er habe in Böblingen gearbeitet, habe eine Weihnachtsfeier im Fitnessstudio mitgemacht, und habe am 22.12. vom Zivilgericht Würzburg eine am 18.12. ausgestellte Gewaltschutzverfügung erhalten, dass er sich ihr nicht auf weniger als 50 Meter nähern dürfe. Sie habe, um die Gewaltschutzverfügung zu erreichen, angegeben, dass er sie am 15.10.2003 bedroht und gewürgt, am 9.12.2003 entgegen ihrem Wunsch nicht die Wohnung verlassen, und am 12.12.2003 versucht habe, in ihre Wohnung einzudringen.

Nachdem er die Gewaltschutzverfügung bekommen habe, habe er gedacht, dass sie jetzt völlig durchdrehe, und es ihm jetzt reiche. Er sei zu einem befreundeten Rechtsanwalt gegangen, der gemeint habe, er solle Widerspruch einlegen, was er gemacht habe. Er sei zur Tante gefahren, habe ihr eine Kopie der Verfügung gegeben, sei dann in das Fitnessstudio und in die Wohnung zurückgekehrt, er habe niemanden sehen und hören wollen. Ein Schulfreund aus Freudenstadt sei auf Wunsch seiner Mutter vorbeigekommen, der ihm berichtet habe, dass er mit seiner Ehefrau auch eine Auseinandersetzung gehabt habe, und in einer ähnlichen Situation gewesen sei. Man sei dann zusammen weggegangen. In diesem Zeitraum habe er alle Gefühle gehabt, von resigniert bis kämpferisch, irgendwie habe er immer gedacht, dass das nicht sein könne, da man ja ein gemeinsames Kind habe. Juristisch habe er Widerspruch gegen die Verfügung beim Zivilgericht eingereicht, und habe beim Familiengericht den Antrag auf möglichst baldige Mediation gestellt. Er sei der Überzeugung gewesen, dass dem Kind durch die Trennung Schaden zugefügt werde, und dass nichts getan werde, um den Schaden zu mildern. Er sei überzeugt gewesen, dass er der ausgleichende Faktor gewesen sei. Frau



ngegen habe er als emotional labil erlebt und er habe nicht gewusst, wie dem Kind emotionale Sicherheit zu vermitteln gewesen sei, ohne dass er die Labilität der Mutter ausgleiche. Er habe immer noch an der Beziehung mit Frau festhalten wollen. Im Herbst 2004 sei das Gutachten bei Herrn Dr. Wittkowski angefordert worden.

Im April 2005 habe die Richterin am Familiengericht, trotz dieses Gutachtens, eine wöchentlich 3-stündige Kontaktzeit für sinnvoll erachtet und habe einen Verfahrenspfleger eingesetzt, der dies hätte vorbereiten sollen. Bis Juni 2005 sei dann nichts geschehen, und der Proband habe sich bei der Richterin beschwert, dass der Verfahrenspfleger nichts tue. Dann habe sich dieser gemeldet, man habe sich zum Kaffeetrinken getroffen und geredet. Der Proband habe ihn gebeten, ein Foto von bekommen. Der Verfahrenspfleger habe ihm dann gesagt, dass er sich wieder melden würde, was er jedoch nicht getan habe. Im August 2005 sei es zu einer erneuten Gerichtsverhandlung beim Familiengericht gekommen. Damals habe der Verfahrenspfleger berichtet, dass er sich mit der Mutter das 7. Mal getroffen habe, mit dem Probanden jedoch nur einmal, und er habe dann gemeint, dass er den Umgang des Kindes mit dem Vater für abträglich halte. Dann habe die Richterin unter Rückgriff auf das Gutachten von Herrn Professor Wittkowski den Umgang mit dem Kind für 2 Jahre ausgeschlossen. Im August 2005 sei auch die Gewaltschutzverfügung für 2 Jahre verlängert worden. Auf Fragen meinte der Proband, dass er damals ohne Rechtsanwalt vor Gericht gestanden sei, weil für ihn die Sache eigentlich klar gewesen sei, da man ja ursprünglich eine gemeinsame Beziehung geplant habe, und objektiv nichts gegen ihn vorgelegen habe. Er habe nach dem Bescheid des Familiengerichts einen Widerspruch gegen den Umgangsausschluss erwirken wollen und habe eine Kanzlei in Freudenstadt beauftragt, die das Verfahren aber nicht habe übernehmen wollen, weil es zu aufwendig sei und sich nicht lohnen würde.

Auf Frage, was ihn denn an seiner Frau gehalten habe nach diesen ganzen Vorfällen, und was ihn bewegt habe, so hartnäckig seine Interessen zu verfolgen, meinte der Pro-

band, dass seine Frau für ihn schon attraktiv gewesen sei, sie sei klug gewesen, habe ein gewisses Understatement vermittelt, habe Humor gehabt, sei ehrgeizig gewesen, und habe beruflich etwas aus sich gemacht. Sie habe Qualitäten gehabt, die er selber nicht habe, sie habe sich ihre Position erkämpft, und er habe Qualitäten gehabt, die sich mit den ihrigen ergänzen würden, beispielsweise seine Gelassenheit, seine Sportlichkeit, und seine Fähigkeit, der Frau Sicherheit zu geben. Seiner Ansicht nach habe er bis zu diesem Zeitpunkt weder subjektiv noch objektiv etwas Unrechtes gemacht. Das Unrecht sei von den Behörden ausgegangen, die ihn völlig anders behandelt hätten als die Frau, was beispielsweise an Besuchen des Verfahrenspflegers bei der Frau, aber nur ein Besuch bei ihm erläuterbar sei, auch an den langen Verzögerungen bei seinem Widerspruchsverfahren gegen das Kontaktverbot, und im weiteren Verlauf mit weiteren dramatischen Eingriffen in seine Freiheitsrechte. „Das ist himmelschreiendes Unrecht und himmelschreiende Dummheit von Behörden und Gerichten, die ich für untragbar halte, die machen etwas, was dem heutigen Wissensstand unwürdig ist“.

Das Motiv seiner Frau für ihr Verhalten könnte sein, dass sie wegen seines Australienurlaubs ohne sie sauer auf ihn gewesen sei, dass sie möglicherweise auch eifersüchtig gewesen sei, weil er im Fitnessstudio Frauen getroffen habe, obwohl er mit ihnen keine Beziehung gehabt habe, sie aber möglicherweise etwas vermutet habe; später sei sie einfach in die Rolle gedrängt gewesen als weibliches Opfer eines übergriffigen Ehemanns, die sich als taffe Anwältin dagegen wehrt, und dafür Bewunderung kriegt. Ob sie in einer neuen Beziehung sei, wisse er nicht, allerdings wisse er, dass vergangene Beziehungen bei ihr auch dramatisch und abrupt geendet hätten. Er habe sie 2007 einmal in einem Café in Würzburg gesehen, da sei ein „Typ“ dabei gewesen. Wie eng dieser Mann zu ihr gestanden habe, wisse sie nicht, „das ist auch nicht wichtig, und es macht auch nichts besser, ich kenne ja ihr früheres Beziehungsverhalten“.

In der Zeit nach August 2005 sei er sehr niedergeschlagen gewesen. Er habe Ärzte besucht und auch Beratungsgespräche wahrgenommen. Frau . habe dann Anzeigen gegen ihn erstattet, weil er gegen das Gewaltschutzgesetz verstoßen habe. Er habe ihr

SMS-Nachrichten geschickt, oder sie angerufen, und habe sie auch beleidigt. Er habe sie beispielsweise als asozial beschimpft. Ursprünglich habe er auch gegen das Gewaltschutzgesetz verstoßen, weil er Kontakte gesucht habe. Er habe die Kommunikation zu ihr wieder aufnehmen wollen, was von ihr jedoch als Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz angezeigt worden sei. Deswegen sei es bereits am 27. Juli 2004 zu einer Verhandlung beim Amtsgericht in Würzburg gekommen. Damals habe die Staatsanwaltschaft noch beantragt, das Verfahren einzustellen, was auch ohne Auflagen geschehen sei.

Als im August 2005 die Gewaltschutzverfügung für 2 Jahre verlängert worden sei, sei „seine Grenze erreicht“ gewesen. Er habe sich einen Anwalt in Stuttgart genommen, der die Akten angefordert habe und zunächst Widerspruch eingelegt habe. Er habe allerdings 2 Tage vor der Verhandlung den Widerspruch zurückgenommen, ohne den Probanden vorher zu informieren. Er habe dem Probanden dann gesagt, dass es nichts bringe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er s \_\_\_\_\_ zufällig zwei- oder dreimal kurz gesehen. Er habe wenigstens gewusst, wie : \_\_\_\_\_ aussehe.

Am 14.2.2006 sei er aus der Wohnung seiner damaligen Freundin, mit der er zusammengelebt habe, von der Polizei abgeholt worden und wegen einer Überprüfung einer Zwangseinweisung dem Psychiater Dr. Esslinger vorgeführt worden. Anlass sei gewesen, dass er Frau \_\_\_\_\_ damals unter Druck gesetzt habe. Er habe geschrieben, dass sie sich mit ihm arrangieren solle, und habe ihr ein intimes Foto aus ihrer gemeinsamen Zeit in den Brief gelegt, er habe aber nicht gedroht, das Foto zu veröffentlichen. Er sehe bei längerem ruhigem Nachdenken durchaus ein, dass das unrichtig gewesen sei, und er frage sich heute, warum er das gemacht habe, weil er wisse, dass er sich selber schade. Gleichzeitig habe er objektiv keine Drohung ausgesprochen. Es werde ihm jedoch die Drohung vorgeworfen, und es werde das herausgegriffen. Man habe damals mit 5 Polizisten um 6.30 Uhr an seiner Wohnung geklingelt, habe den PC und die Akten beschlagnahmt, ihn ins Polizeirevier mitgenommen, ihn auf Weisung der Staatsanwaltschaft Würzburg erkennungsdienstlich behandelt, habe ihn zum Landratsamt Böblingen

mitgenommen, wo eine Einweisung zur Untersuchung ausgestellt worden sei, und habe ihn dann nach Calw zu Dr. Esslinger gebracht, der ihn nach einem 1-stündigen Gespräch wieder entlassen habe und festgestellt habe, dass eine Zwangseinweisung nicht erforderlich sei. Für ihn sei das auf der einen Seite belustigend, auf der anderen Seite peinlich gewesen, weil es seine ehemaligen Kameraden gewesen seien, die ihn festgenommen und vorgeführt hätten, und die das Ganze nicht so recht verstanden hätten.

Allerdings sei damals auch nicht Schluss gewesen mit Zwangseinweisungen, vielmehr sei 4 Monate später erneut die Überprüfung einer Zwangseinweisung angeordnet worden. Damals habe die Polizei auch in Zell die Tür seiner Wohnung eingetreten, um nach ihm zu suchen. Er sei dann bei : festgenommen worden. Man habe ihn ergriffen und wegen Suizidgefahr zum Polizeiarzt gebracht. Von dort sei er ins Bürgerhospital gekommen, wo er 6 Tage geblieben sei. Auch dort sei eine längerfristige Unterbringung nicht für erforderlich gehalten worden, man habe aber die Diagnose einer schizoiden Psychose erwähnt, ohne jedoch wirklich eine Diagnose zu stellen.

Im Oktober 2006 sei dann die Verhandlung vor dem Amtsgericht für Strafsachen in Würzburg erfolgt wegen Beleidigung. Die Staatsanwältin habe damals 1 ½ Jahre ohne Bewährung gefordert, und er habe vom Richter 1 Jahr mit Bewährung bekommen. Er sei in Berufung vor das Landgericht gegangen, es seien 5 Stunden verhandelt worden, die Revision sei abgewiesen worden, die Strafe von 1 Jahr mit Bewährung sei aufrechterhalten geblieben, die Bewährungszeit sei aber verkürzt worden. In dieser Zeit sei er dreimal bei Herrn Dr. Groß in der Praxis gewesen, der die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt habe, die zu einer verminderten Schuldfähigkeit führe. Das Gutachten sei ihm damals nicht so wichtig vorgekommen. 2007 habe er permanent in Würzburg gelebt. Er habe sich mit einer Diplom-Psychologin und anderen Beratern umgeben, habe auch andere Väter, die im gleichen Boot gewesen seien, kennen gelernt. Man habe Kontakte gepflegt und er habe sich für die Rechte von Vätern eingesetzt.

Im November 2007 habe es ein Treffen beim Kinderschutzbund gegeben, und dort sei

vertraglich festgelegt worden, dass wöchentliche Kontakte stattfinden sollten. Dann habe er jedoch einige Wochen lang nichts gehört. Mitte Januar 2008 sei es dann zu einem Treffen im Kaufhaus Wörl gekommen, wobei sowohl [redacted] wie die ehrenamtliche Mitarbeiterin des Kinderschutzbundes, wie der Großvater, da gewesen seien. Man habe etwa 5 Minuten lang gesprochen. Frau Burr, die ehrenamtliche Mitarbeiterin, habe dann ein weiteres Treffen vereinbart, und man habe 1 Stunden lang relativ ungezwungen miteinander geredet; auch da sei der Großvater des Kindes dabei gewesen, das Kind habe ihn auch gesehen und auf ihn geachtet. Nachdem 1 Woche später ein weiteres Treffen hätte stattfinden sollen, sei ein Anruf gekommen und die weiteren Treffen seien abgesagt worden, weil der Großvater dazu keine Lust mehr gehabt habe. Dann habe er nichts mehr bezüglich weiterer Treffen gehört. Im März 2008 habe er dann die Rechtsanwaltskammer angeschrieben und die bekannten Vorwürfe gegen Frau [redacted] erhoben. Im November 2008 sei er wegen falscher eidesstattlicher Versicherung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Im Dezember 2008 sei er wegen der Vorwürfe bei der Rechtsanwaltskammer angezeigt worden, und im Mai 2009 sei die Klageschrift gegen die Staatsanwaltschaft von ihm eingereicht worden.

Im Laufe des Jahres 2008 sei er von Zell nach Stuttgart umgezogen, wo er vorwiegend bei [redacted] gewohnt habe. Im Juni 2008 habe er eine Diplom-Psychologin aufgesucht, mit der er vier Termine vereinbart habe. Eigentlich habe er von ihr eine Gegenstellungnahme gegen die bisherigen Gutachten erreichen wollen. Es sei ihm jedoch eine intensivere Behandlung vorgeschlagen worden, und er sei am 18. November 2008 in die Tagesklinik des Robert-Bosch-Krankenhauses in Stuttgart aufgenommen worden, wo er 12 Wochen gewesen sei. Im Bezug auf die jetzt verfahrensgegenständlichen Sachverhalte sei ihm da bewusst geworden, dass er schon ein Autoritätsproblem habe, dass er erkannt habe, dass seine Mutter ihn zwar versorgt, aber nicht gefördert habe, und dass der Stiefvater sich in seinem Leben dazwischengestellt habe, eine Autorität dargestellt habe, und dass er diese Autorität auch bekämpft habe. Er habe auch erkannt, dass die Justiz in gewisser Weise eine Autorität darstelle, die ihn beeinträchtige, und gegen die er sich wehre, und ihm sei bewusster geworden, als ihm dies vorher schon gewesen sei, dass er bei [redacted] sehe, wie sich seine eigene Vergangenheit wie-

derhole, und auch, wie sein eigener Vater unter der Trennung gelitten habe, und wie er jetzt unter der Trennung leide. Die Therapie habe bei ihm durchaus Wirkungen gezeigt. Er sei unbefangener mit der Gegenwart umgegangen, habe die Therapie eigentlich nicht beenden wollen, und habe sich bis zuletzt auch immer noch mit Mitpatienten aus der Therapiegruppe getroffen. Er habe gelernt, sich abzulenken, habe sich mit Bekannten getroffen und sei ausgegangen, habe wieder Sport gemacht und habe sich mit   
-sser verstanden. Im November 2009 hätte er noch einmal 12 Wochen in die tagklinische Behandlung gehen sollen.

Im Juni 2009 sei für ihn völlig unerwartet eine Festnahme wegen eines Bewährungsverstoßes erfolgt. Er habe sich beim Bewährungshelfer nicht abgemeldet gehabt, als er Würzburg verlassen habe, habe dies aber seinem Anwalt gesagt. Er sei vor dem Wochenende nach Stammheim eingeliefert worden, und am darauffolgenden Mittwoch nach Würzburg weiterverschubt worden. Er habe bis August vier Haftprüfungen gehabt, die jedoch alle negativ ausgegangen seien. Er sei in der JVA zweimal von Herrn Groß besucht worden, habe ihn aber in Lohr nicht mehr sehen wollen.

Bezüglich des Briefes an die Staatsanwaltschaft meinte der Proband, dass er sich durch die Machenschaften der Staatsanwaltschaft durch zwei subjektiv empfundene Unrechtsbestände, nämlich

1. durch die Behandlung von Frau   
 , die als Opfer dargestellt worden sei, und von ihm, der als Täter gefährlich und bedrohlich dargestellt worden sei, und
2. durch die wiederholten Festnahmen und die Vorführungen beim Psychiater massiv ungerecht behandelt gefühlt habe.

Er sei sich hilflos vorgekommen, da er von der Justiz keinerlei Verständnis bekommen habe, sondern immer als der Böse dargestellte worden sei. Er habe ausdrücken wollen, dass man ihn in die Verzweiflung treibe, wobei Verzweiflung, Hilflosigkeit und Wut Hintergrund seines Schreibens gewesen seien, und er mit dem Schreiben und den Zita-

ten aus der *Zeit* habe verdeutlichen wollen, wie rücksichtslos und ignorant die Staatsanwaltschaft gegen ihn vorgehe. Eine konkrete Bedrohung oder überhaupt ein Bedrohungsinszenario habe ihm damals nicht vorgeschwebt. Dies wäre auch ganz unsinnig gewesen, denn er habe damals ja erneut versuchen wollen, bei der Polizei wieder aufgenommen zu werden, was keinen Sinn gemacht hätte, wenn er Drohungen ausgesprochen hätte.

Auf Fragen, was er denn seiner Meinung nach selber falsch gemacht habe, meinte der Proband, dass er schon auch Fehler gemacht habe, dass er zu wenig gelassen reagiert hätte, möglicherweise hätte er sich nach der Gewaltschutzverfügung, oder schon nach der SMS an Frau [REDACTED], die ihn im Jahr 2003 in Stuttgart erreicht hätte, sich einige Zeit ruhig verhalten sollen. Möglicherweise hätte sich dann alles so wieder eingerenkt, so wie dies schon früher der Fall gewesen sei. Er habe auch ihr Bedürfnis, nicht mit ihm zu kommunizieren, nicht respektiert, weil es sein Bedürfnis gewesen sei, zu kommunizieren. Auch diesbezüglich hätte er vielleicht zurückhaltender sein müssen.

Auf die Frage nach Schwierigkeiten mit seiner eigenen Mutter, meinte er, dass er ihr nach der Trennung von Frau [REDACTED] Vorwürfe gemacht habe, dass auch sie ihn des Vaters beraubt habe, und ihn in die gleiche Situation gebracht habe, wie jetzt [REDACTED] sei. Sie habe sich auch aus dem jetzigen Konflikt herausgehalten und ihm nicht den Rücken gestärkt, das habe zu einer gewissen Distanzierung geführt. Gleichwohl sei der Kontakt zur Mutter nicht abgebrochen und er plane auch, eventuell nach einer Entlassung nach Freudenstadt zurückzukehren.

### C) BEFUNDE:

Eine körperliche und neurologische Untersuchung wurde bei Herrn Deeg nicht durchgeführt, da der Proband aus einem Krankenhaus zur Begutachtung vorgeführt wurde, und im Krankenhaus medizinisch betreut wird. Der Proband gab auch an, sich körperlich gesund zu fühlen. Das Ergebnis einer körperlichen Untersuchung hätte sich nicht auf die gutachterlichen Schlussfolgerungen ausgewirkt.

#### Psychischer Befund:

Herr Deeg wurde auf der geschlossenen Station der Psychiatrischen Klinik der Universität München, wohin er aus dem Bezirkskrankenhaus aus Lohr verschubt worden war, psychiatrisch untersucht und stationär beobachtet. Auf der Station war er freundlich, unauffällig, kommunikativ auch mit den Mitpatienten. Vegetative Störungen, wie Schlafstörungen, wurden nicht beobachtet. Psychopathologische Auffälligkeiten wurden vom Personal nicht registriert.

Bei der Begutachtung gab er relativ ausführlich Auskunft. Er war freundlich zugewandt und kooperativ, und auch bereit, mit dem Unterzeichner vor Studenten zu sprechen. Am Anfang der Untersuchung war er rege beteiligt. Mit zunehmender Untersuchungsdauer, vor allem am letzten Untersuchungstag, wirkte er etwas moros, müde und abgespant, klagte auch darüber, dass alles recht anstrengend sei, war dann jedoch nach einer erneuten Aufmunterung wieder zu engagierter Mitarbeit zu bewegen, wobei er insbesondere der Psychologin gegenüber klagte, dass ihn die Testverfahren etwas unangenehm belasten würden (s. Testpsychologisches Zusatzgutachten). Seine Antworten waren eher zögerlich und reflektiert, dann jedoch ausführlich, wobei der Proband seine eigene Position zu erklären versuchte, Belastendes zwar jederzeit auf Befragen einräumte, von sich aus jedoch nicht preis gab, und manche belastende Fakten eher vage umschrieb



(z.B. SMS-Nachrichten an Frau ). Emotional blieb der Proband weitgehend neutral. Stärkere affektive Regungen waren bei ihm nicht zu beobachten. Auf Vorhaltungen über affektive Regungen schien der Proband dies eher zu minimieren. Z.B. auf Vorhalt des Schreibens seines Kollegen aus der Ausbildung, meinte er, dass dieser wohl etwas übertreibe, gleichzeitig aber auch einen Kern Wahrheit von sich gebe. Er sei nie wirklich depressiv gewesen, wohl aber über längere Zeit niedergeschlagen. Lebensmüde Gedanken habe er nie gehabt.

In den Untersuchungspausen saß er eher allein und in sich versunken im Wartebereich. Er benötigte dann eine gewisse Zeit, um wieder lockerer zu werden, und den etwas misstrauischen und steifen Gesichtsausdruck zu verlieren. Es gelang ihm dann jedoch, einen freundlichen und weitgehend unauffälligen Kontakt mit dem Untersucher aufrechtzuerhalten.

Der Proband war während der gesamten Untersuchungszeit, die über 9 Stunden an den drei Untersuchungstagen dauerte, stets hell wach, allseits orientiert, geordnet, bewusstsensibel. Es fanden sich keine Wahrnehmungsstörungen im Sinne von Halluzinationen, Illusionen oder Körpergefühlstörungen auf psychogener Grundlage. Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit und Gedächtnis waren intakt. Das Denken war formal logisch, ausreichend flexibel und, wenn darauf hingewiesen, auch hinreichend präzise. Der Proband war in der Lage, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden. Manchmal war sein Redefluss etwas weitschweifig, was jedoch in Anbetracht seines Wunsches, seine eigene Sichtweise darzustellen, auch nachvollziehbar war. Der Proband war in der Lage, nach Ablenkungen zum roten Faden des Gespräches wieder zurückzufinden, er war auch in der Lage, Perspektiven Anderer einzunehmen, und war nicht auf seine eigene Sichtweise eingeengt.

Inhaltliche Denkstörungen, etwas im Sinne eines Wahnes, konnten nicht festgestellt werden. Auf den Vorhalt, dass es unrealistisch sei, mit einer Vorverurteilung eine Reaktivierung bei der Polizei anzustreben, meinte er, dass er selber eine diesbezügliche

Perspektive nicht für abwegig halte, und ihm auch vom Verwaltungsgericht signalisiert worden sei, dass er, wenn er den richtigen Verfahrensgang wählen würde, diesbezüglich eine Chance hätte. Er war auch in der Lage, sich therapeutische Hilfe zu suchen und mit therapeutischer Hilfe neue Perspektiven aufzunehmen und für sich wahrzunehmen. All dies spricht gegen das Vorliegen eines Wahnes.

Auch fanden sich keine Hinweise für Ich-Störungen wie Störungen des Körperschemas oder der Körpergrenzen, oder für Gedankenausbreitung oder Gedankeneingebung. Auch fanden sich keine Ich-Störungen im Sinne von Depersonalisationen oder Derealisationen. Anhaltspunkte für Zwangsphänomene oder für phobische Symptomatik, ergaben sich nicht.

Die intellektuellen Fähigkeiten dürften im oberen Normbereich liegen, möglicherweise sogar überdurchschnittlich sein. Eine genaue Testung wurde nicht durchgeführt, weil sie für die hier relevante Fragestellung nicht von Bedeutung ist. Störungen der vegetativen Funktionen wie Schlaf, Appetit, Miktion, Libido oder Verdauung, wurden bei der jetzigen Begutachtung nicht angegeben. Suizidalität wurde glaubhaft verneint.

Die Primärpersönlichkeit des Probanden fällt dadurch auf, dass keine besonderen Akzentuierungen erkennbar waren, möglicherweise lassen sich gewisse Selbstüberschätzungen vermuten, möglicherweise auch eine unrealistische Einstellung zur Partnerschaft, auch eine gewisse Übernachhaltigkeit in Bezug auf das Kontaktverbot zum eigenen Kind, und hier auch vielleicht eine etwas ideologische Sichtweise aus der subjektiven Perspektive, die jedoch von vielen anderen Vätern, die ihre Kinder nicht sehen dürfen, geteilt wird, die aber keinesfalls weltfremd ist, und von einem Teil der Pädagogen (auch der weiblichen Pädagogen) und von einer Reihe von Forschern geteilt wird, selbst wenn sie möglicherweise nicht allgemein verbindlichem Denken entspricht.

## D) ZUSATZUNTERSUCHUNGEN:

### Testpsychologische Zusatzuntersuchung:

Bei der testpsychologischen Zusatzuntersuchung erfolgte eine grobe Einschätzung der intellektuellen Fähigkeiten. Dabei wurde festgestellt, ebenso wie in der Maßregelvollzugseinrichtung in Lohr, dass der Proband über eine überdurchschnittliche Intelligenz verfügt. Bei der Persönlichkeitsdiagnostik, die mit Hilfe des MMPI 2, des 16 PF-R, des Narzissmussinventars, des Fragebogens zum Verhalten in sozialen Situationen, dem Rosenzweig-Picture-Frustration-Test, der Rorschach-Psychodiagnostik und der Erfassung von Antworttendenzen durchgeführt wurde, zeigte sich insbesondere im MMPI 2 eine eher vorsichtige und dissimulierende Haltung. Der Proband charakterisierte sich im 16 PF-R als labil, empfindlich und leicht aus dem Gleichgewicht zu bringen, gleichzeitig auch als vertrauensvoll und hoffnungsvoll in Bezug auf eine faire Behandlung.

Im Fragebogen zum Verhalten in sozialen Situationen schilderte sich der Proband als durchschnittlich extraversiv, er orientiere sich eher an Anderen und könne soziale Hinweisreize gut aufnehmen.

Im Rosenzweig-Picture-Frustration-Test zeigte er eine gute Frustrationstoleranz, eine durchschnittliche selbstkritische Haltung, und kaum nach außen gerichtete Aggressionen. Gelegentlich wirkte er jedoch hilflos und affektiv blockiert.

Im Rorschach-Formdeute-Verfahren fand sich ein gewisses Geltungsstreben, teilweise eine Neigung zu unkonventionalen Darstellungen, der Versuch, ausgeprägte Affekte zu unterdrücken, eine Neigung zu Konflikten mit Autoritäten, aber auch eine Fähigkeit, die Perspektiven Anderer einzunehmen. Hinweise für Simulation oder Dissimulation ergaben sich in den eigens hierfür konstruierten Fragebögen nicht. Gleichwohl ist aus dem MMPI der Verdacht auf eine leicht dissimulierende Haltung zu erkennen, jedoch

kein Versuch, sich übermäßig normal darzustellen. Weder in den Verfahren, die der Proband durchschauen konnte, noch in jenen, die er nicht durchschauen konnte (Rorschach-Formdeute-Verfahren, Rosenzweig-Picutre-Frustration-Test) waren psychopathologische Auffälligkeiten erkennbar, wie sie üblicherweise bei psychotischen, dissozialen, übermäßig narzisstischen oder paranoiden Störungen vorgefunden werden. (s. Testpsychologisches Zusatzgutachten von Frau Diplom-Psychologin Dr. E. Yundina).

#### **E) ZUSÄTZLICH EINGEHOLTE INFORMATIONEN:**

##### 1. Psychologisches Gutachten von Herrn Prof. Dr. J. Wittkowski

Von Herrn Deeg wurde dem Unterzeichner das von Herrn Prof. Wittkowski am 17.12.2004 verfasste psychologische Gutachten übergeben. Hierin wurde zunächst die Sichtweise von Herrn Deeg dargestellt. Daraus wird nur herausgezogen, was dem Unterzeichner als neu erscheint. In seinen Schriftsätzen habe der Proband bei Frau eine Borderline-Persönlichkeitsstörung behauptet, wobei er den Verdacht habe, dass diese von einem sexuellen Missbrauch durch den eigenen Vater herrühre. Dies sei auch einer der Gründe, warum er diesem den Umgang mit verwehren möchte.

Zitiert werden auch verzweifelte Schreiben des Probanden an das Familiengericht, worin er auch erwähnt, dass er eine andere Möglichkeit außer dem Suizid nicht sehe, und dass dies bislang nur das Wissen um sein Kind verhindere. Er betonte, dass er sein Leben 100%ig auf seine Vaterrolle ausgerichtet habe, und dass diese Ausrichtung völlig über den Haufen geworfen worden sei.

Aus Sicht von Frau [redacted] sei [redacted] kein Wunschkind des Probanden gewesen. Er habe zunächst eine Abtreibung gewünscht, und es sei dann erst ein Sinneswandel eingetreten. Die Entscheidung für das Kind sei allein ihre Entscheidung. Nach der Geburt des Kindes habe der Proband sie gedrängt, nach Böblingen zurückzukehren. Es sei nach der Beendigung der Beziehung durch Frau [redacted] am 10.12.2003 zu verbalen und tätlichen Aggressionen gekommen. Frau [redacted] habe auch geäußert, dass der Proband das Umgangsrecht zu einer Kindsentführung missbrauchen könnte, gleichwohl habe sie ein entsprechendes Angebot der Kontaktaufnahme aufrechterhalten. Sie habe auch erwähnt, dass das Ausscheiden des Probanden aus dem Beamtenverhältnis aus einem Vergleich in einem Rechtsstreit zwischen Herrn Deeg und dem Land Baden-Württemberg erfolgt sei.

Beim Familiengericht habe der Proband am 13.8.2004 sein Ziel umschrieben, „ich möchte zunächst eine Familientherapie gemeinsam mit Frau [redacted], ich möchte dann unsere ursprünglichen Pläne verwirklichen, dass wir wie eine Familie gemeinsam zusammenleben, dabei ist zu klären, ob ich in Würzburg wohne oder sie in Böblingen“. Das Kind sei geplant und gewünscht gewesen, die ganze Planung sei darauf hinausgelaufen, als Familie zusammen zu leben. Er habe sein ganzes Geld dort reingehängt. Frau [redacted] habe in einem Affekt, ohne mit ihm darüber zu reden, die Beziehung beendet. Den Vorschlag eines begleiteten Umgangs mit dem Kind habe der Proband abgelehnt. Frau [redacted] habe gesagt, dass sie einen betreuten Umgang bereits eingeleitet habe.

Dem Jugendamt sei mit Gesprächen mit jedem Elternteil deutlich geworden, dass beide unterschiedliche Lebensplanungen hätten. Frau [redacted] habe die Beziehung für beendet gesehen, Herr Deeg habe sie fortsetzen wollen. Herr Wittkowski bewertete die Beziehung zwischen Herrn Deeg und Frau [redacted] aus Sicht von Frau [redacted] folgendermaßen: „Ausgangspunkt für die Beziehung der Probandin zu Herrn Deeg waren äußere Merkmale und der diffuse Wunsch, ihm helfen zu wollen. Aus Sicht von Frau [redacted] hat Herr Deeg keine Gefühle gezeigt und sie nicht an seinem Leben teilhaben

lassen. Ungelöste Kommunikationsprobleme führten zu einem Auf und Ab in der Beziehung. Frau I erlebte Herrn D. als dominant. Zufriedenstellend für beide Partner war die Beziehung allein in erotischer Hinsicht. Die konkrete Planung eines Kindes entsprach einerseits aus der Hoffnung auf Rettung der Beziehung und des Partners, und war andererseits der Versuch, den Partner wenigstens indirekt zu besitzen. Frau I hatte bereits während der Schwangerschaft den Eindruck, Herr Deeg habe keine emotionale Beziehung zum Kind. Die Probandin nimmt bei Herrn Deeg Hass auf sich wahr, und hat entsprechend Angst vor ihm“.

Herr Deeg gab bei der Exploration an, dass er in den letzten 10 Monaten ca. 3000 Seiten an das Jugendamt und an das Familiengericht verfasst habe. Er begreife aber nicht, dass es ein Rechtsstreit sei, den man führen müsse um das Kind. Auf Fragen nach alternativen Gelderwerbsmöglichkeiten und Beschäftigungen meinte der Proband (S. 41 dieses Gutachtens), er könne nicht abschalten und sich auf etwas anderes konzentrieren. Der Gutachter fasste seine Exploration zu folgender Bewertung zusammen: „Der Alltag des Probanden ist einerseits unstrukturiert, und andererseits durch den Rechtsstreit vollständig ausgefüllt. Herr Deeg ist generell mit seinem Leben unzufrieden. In beruflicher Hinsicht entfaltete er wenig Initiative, um seine Situation zu verbessern. Die finanziellen Verhältnisse des Probanden sind bedenklich. Herr D. ist ausreichend sozial integriert. Die Ursache seiner unbefriedigenden Lebensumstände sieht er in der Entwicklung, welche die Beziehung zu Frau I genommen hat. Dabei klagt er insbesondere über die nicht nachvollziehbare Eifersucht von Frau I“. Auch die Zukunftsperspektive des Probanden sei unstrukturiert und eher pessimistisch. Herr Deeg habe Frau I als dominant empfunden, wobei diese vor allem die Bestimmung seiner Kontakte betroffen habe. Die Beziehung sei konfliktbeladen gewesen, aber auch völlig harmonisch.

Zu dem gemeinsamen Leben mit dem Kind führte der Gutachter zusammenfassend aus (S. 55 des Gutachtens): „Die Geburt hat Herrn Deeg einen neuen Lebensinhalt und eine Zukunftsperspektive vermittelt. Mit Blick auf das Kind äußerte er Elterlichkeit

(Fürsorglichkeit, Förderung, Bedeutung des Vorbildes, Sensibilität für die Verhaltensänderungen des Säuglings). Aus Sicht des Probanden hat er bereits so viel in den Kampf gegen die Ungerechtigkeit investiert, dass es für ihn kein Zurück gibt. Die Ursache für die Probleme von Vätern in streitigen Trennungssituationen sieht Herr Deeg bei den Frauen und Müttern“.

Am zweiten Untersuchungstag sei dem Gutachter aufgefallen, dass der Proband keine Anstalten mache, selbst Erklärungen für die Ursachen des Verhaltens von Frau zu suchen. Er poche darauf, dass die Beziehungsprobleme von dritter Seite gelöst würden. Er selber würde die Beziehung zu Frau gerne wieder aufnehmen. Er halte einen sachlich neutralen Umgang mit Frau für möglich, stelle jedoch Bedingungen. Er habe Angst, ein ähnliches Schicksal zu erleiden wie sein leiblicher Vater. Der Proband sei stark in eingefahrenen Denkmustern verhaftet und nicht zu einer selbstkritisch distanzierten Sichtweise fähig. Die Suizidneigung sei gering, jedoch nicht auszuschließen. Die Gefahr einer Kindsentführung sei gering. Herr D. schilderte Kontrollverlust mit Blick auf den Rechtsstreit (S. 61 des Gutachtens).

Zusammenfassend wurde vermerkt, dass mit Blick auf die Durchsetzung der eigenen Ansprüche bei Herrn Deeg ganz im Vordergrund stehen würden. Er lasse in seinem Besitzdenken die Situation des Kindes außer Acht und habe kein tieferes Verständnis für das Erleben des Kindes in dieser Situation. Er beharre auf Maximalforderungen und lehne Umgang ab, was für ein unverändert hohes Konfliktpotential spreche. Er sei unfähig, die bestehende Rechtslage realistisch einzuschätzen und als gegeben anzuerkennen. Er fühle sich durch die zunehmenden Forderungen von Frau eingeengt und leite daraus den moralischen Anspruch ab, Einfluss auf die Lebensgestaltung von Frau nehmen zu können. Es fehle ihm die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflektion.

Bei den zwei Begegnungen mit in Gegenwart des Gutachters, zeigte der Proband bei der ersten Begegnung wenig Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des

Kindes, sondern schien von seinen eigenen Bedürfnissen praeokkupert. Bei der zweiten Begegnung habe er behutsames und unterstützendes Verhalten gezeigt, was auf Einfühlungsvermögen schließen lasse. Er habe allzu rasche körperliche Nähe vermieden, habe sich in Mimik, Gestik und Stimmlage angepasst.

Der Gutachter schlussfolgert aufgrund seiner Untersuchung, dass 1. das Konfliktpotential bei Herrn Deeg extrem hoch sei, bei Frau [redacted] eher gering. Dass die Bereitschaft zur Kommunikation sehr unterschiedlich sei, und die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil bei beiden Eltern gering. Auch sei die elterliche Kooperationsfähigkeit und- bereitschaft für beide Eltern gering. Die Diagnose eines elterlichen Entfremdungssyndroms (PAS) könne seriöserweise bei Frau [redacted] nicht gestellt werden. Herr Deeg sei stark in eingefahrenen Denkmustern verhaftet. Er reklamiere die Lösung der Probleme durch Dritte, was seine Neigung zu externaler Ursachenzuschreibung verstärke. Bei Herrn Deeg ist aus gesundheitlicher Sicht eine geringe Lebenszufriedenheit und ein verminderter Realitätsbezug in Anbetracht seiner Situation festzustellen. Er setze eine Spirale zwischen Frustrationen, egozentrischer Sichtweise und frustrierenden Ereignissen in Gange. Eine Suizidneigung sei eher zu verneinen.

Eine Diagnose werde vermieden, um eine Etikettierung mit Krankheitsbegriffen zu vermeiden. Im Umgang mit [redacted] sei er nicht in der Lage gewesen, seine Verbitterung und seine Wut in den Hintergrund treten zu lassen; die Förderkompetenz sei gering. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Literatur, in der festgehalten wird, dass die Unfähigkeit der Eltern, ihre Konflikte aus der Erziehungs- und Fürsorgesituation herauszuhalten, eine Belastung für die Kinder erwachse, erfolge. „In Abwägung von zwei verschiedenen Schädigungsquellen, nämlich einmal der Unterbrechung des Umgangs zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil, und andererseits der Zumutung des Aushaltens eines Sohn-Konflikt-Niveaus zwischen den Eltern, erschiene dem Sachverständigen eine befristete Aussetzung des Umgangs aus psychologischer Sicht sinnvoll. Bei jetzigen Kontakten erschiene die Anwesenheit einer dritten Person sinn-



voll. Nach einer Phase des Kennenlernens wäre aber eine Begleitung überflüssig. Die Forderung nach Mediation erscheine aus Sicht des Gutachters nicht sinnvoll, weil es keine Verhandlungsspielräume gebe und die Parteien nicht freiwillig daran teilnehmen würden. Für Frau [redacted] bestehe keine Veranlassung zu Verhandlungen, da sie keine Beziehung mit Herrn Deeg mehr wünsche, und andererseits ihm einen Umgang mit [redacted] einräumt. Eine Paartherapie sei von vornherein nicht sinnvoll. Sinnvoll sei eine Einzeltherapie bei Herrn Deeg, da er in einem kontraproduktiven Mechanismus gefangen sei („mehr desselben“). Allerdings wird der Erfolg einer solchen Therapie als gering angesehen“.

## 2. Verlaufsdokumentation der Ruppert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie

### Lohr am Main:

Mit dem schriftlich gegebenen Einverständnis des Probanden wurden die Unterlagen aus der Ruppert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie in Lohr eingesehen. Über- sandt wurden zwei Schreiben von Herrn Deeg, in welchem der chronologische Ablauf der Ereignisse wiedergegeben wurde, sowie der Verlaufsbericht mit handschriftlichen Eintragungen der Ärzte.

Am 5.8. 2009 wurde vermerkt, dass der Proband im Denken auffällig sprung- und weit- schweifig gewesen sei. Er sehe sich als Opfer und könne die Konflikte der Anderen nicht verstehen. Ansonsten seien keine Auffälligkeiten feststellbar gewesen. Die Stim- mungslage sei ausgeglichen gewesen und es habe sich kein Hinweis für floride psycho- tische Symptomatik ergeben. Körperlicher und neurologischer Untersuchungsbefund hätten keine Auffälligkeiten gezeigt. Der Proband wurde als kooperativ und ohne Hin- weise auf Feindseeligkeit und Aggressivität beschrieben. Am 10.8.2009 wurde der Pro- band als unauffällig, kooperativ beschrieben. Am 17.8. wurde mit ihm ausführlich über Tatvorwurf und die psychiatrische Diagnose gesprochen. Es wurde beschrieben, dass der Proband im Gespräch aufmerksam und konzentriert gewesen sei und keine kogniti- ven Defizite gehabt habe. Bezüglich der Konfliktlage sei eine Distanzierung nicht mög-

lich gewesen. Das formale und inhaltliche Denken sei ungestört gewesen, es habe keine Halluzinationen gegeben, keine Ich-Störungen. Die Affektlage wurde als ausgeglichen beschrieben. Lediglich wenn er über : gesprochen habe, habe er eine traurige Reaktion gezeigt, sonst habe er ruhig und besonnen gewirkt. Er erhielt die Aufgabe, seine Konflikte chronologisch darzustellen.

Am 18.8.2009 sei das Persönlichkeits-Stil- und Störungsinventar durchgeführt worden. Bei der Besprechung der Testergebnisse wurde der Proband als hell wach, schwingungsfähig beschrieben, wobei er die Umstände, die zu seiner Unterbringung geführt hätten, als fragwürdig bewertet habe. „Kann sich von der eigenen Perspektive kaum lösen. Für den Referenten stellt sich diese Schwierigkeit aber als nachvollziehbar dar, lässt sich auch den Äußerungen des Patienten erschließen (ist sich dessen bewusst)“. Der Proband habe die Maßnahme [der Unterbringung] für unverhältnismäßig gehalten und wolle auf juristischem Weg seine schnellstmögliche Entlassung erreichen. Er habe das Angebot von Gesprächen und die Eingangsdiagnostik akzeptiert. Bei den Testverfahren habe er sich schwer getan, habe häufig gestöhnt, aber dennoch zügig gearbeitet. Am 8.9. wurde das Denken mit „einer gewissen Unflexibilität“ charakterisiert. „Sieht dies auf Nachfrage zwar ein, versucht sein Verhalten dennoch zu rechtfertigen“. Am 14.9. wurde beschrieben, dass er sich leicht integrieren könne, ansonsten wurde er als unauffällig beschrieben. Auch bei weiteren Testungen fiel er durch häufiges Stöhnen, jedoch ohne Auswirkungen auf das Arbeitstempo auf. Der Proband habe weiterhin bemüht gewirkt. Wiederholt betonte der Proband in der folgenden Zeit, dass er nie die Absicht gehabt habe, tatsächlich Amok zu verüben. Im Weiteren wurde er wiederholt gebeten, bei der Begutachtung durch Herrn Dr. Groß mitzuwirken. Es wurde über seine Unflexibilität gesprochen, die der Proband habe akzeptieren können. Festgehalten wurde, dass seine Wut kaum noch ausgeprägt gewesen sei, eher eine gewisse Traurigkeit und Enttäuschung vorherrsche, dass die Darstellung insgesamt differenziert und nachvollziehbar gewesen sei.

Am 3.11.2009 wurde vermerkt, dass dem Probanden in Ansätzen ein Perspektiven-

wechsel gelinge, und dass er bezüglich der Justizbehörden mehr zu differenzieren vermöge. Es wurde aber auch vermerkt, dass der Proband unzureichend zwischen Justiz und Klinik differenziere, und dass er die Klinikärzte als Ansprechpartner pauschal für seine Situation verantwortlich mache, dabei habe er sich auch erregt und sei dann im Gespräch nicht erreichbar und korrigierbar gewesen. „Es ist schwierig einzuschätzen, ob der Patient von Verzweiflung getrieben wird, oder ob seiner heutigen Unflexibilität ein gewisser Eskalationswunsch zugrunde liegt, so laut und aggressiv war er in dieser Form bisher nicht zu beobachten“. Zu diesem Zeitpunkt am 17.11. wurde er wieder differenzierter, jedoch weiterhin starr in seiner Meinung beschrieben. Diese starre Haltung wurde auch weiterhin bis zum 22.12. beschrieben. Dort wird er wieder als sehr reflektiert, differenziert, weitgehend auch distanziert charakterisiert, und im Weiteren wurden keine Änderungen mehr festgestellt. Es wurde festgehalten, dass sich der Proband mit der Begutachtung auseinandersetzte, und dass er weiterhin die Unzulänglichkeiten der Justiz beklage.

(Eine diagnostische Einordnung wurde aus den übersandten Aktenunterlagen der Robert-Mayer-Klinik nicht erkennbar, auch wurde nicht erkennbar, dass eine medikamentöse Behandlung erfolgte).

## **F) ZUSAMMENFASSUNG UND BEURTEILUNG:**

Der zum Zeitpunkt der Begutachtung im Januar 2010 40-jährige Herr Martin Deeg wurde im Auftrag des Landgerichts Würzburg vom 24.11.2009 in der Zeit vom 25. bis 29.01.2010 in der Psychiatrischen Klinik der Universität München stationär beobachtet und untersucht. Aufgrund dieser Untersuchung soll gutachterlich zu den Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB sowie ggf. zu den Voraussetzungen für die Anwendung des § 63 StGB Stellung genommen werden. Der Proband hatte am 18.5.2009 ein Schreiben an das Landgericht Würzburg gerichtet, in dem er sich über Provokationen der Staatsanwaltschaft Würzburg, die fehlende Berücksichtigung seiner Interessen als Vater, dem der Zugang zu seinem Kind verwehrt wird, und über seine Befindlichkeitsstörung beklagte, und diesen Brief mit Zitaten über Amoklauf und Tötungsdelikte ergänzte. Von der Staatsanwaltschaft wurde dies zunächst als Mordversuch, von dem der Proband allerdings zurückgetreten sei, und später als Bedrohung aufgefasst. Es wurde am 22.6.2009 ein Haftbefehl gegen Herrn Deeg ausgestellt, der am 3.8.2009 in einen Unterbringungsbefehl umgewandelt wurde. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich Herr Deeg gemäß § 126a StPO in einer vorläufigen Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus in der Ruppert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie in Lohr.

Diagnostisch wurde in der Antragschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg die Unterbringung mit einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen und einer wahnhaften Störung begründet, wobei aufgrund dieser Diagnosen die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert und möglicherweise sogar die Einsichtsfähigkeit aufgehoben gewesen sei, und „weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien“. Diese Einschätzung der Staatsanwaltschaft beruht auf einer Begutachtung durch Herrn Dr. Groß, der den Probanden erstmals in der Zeit von September 2006 bis Januar 2007 viermal untersuchte und außer einer Einengung des Denkens auf d....., auf die Trennung von Frau ....., auf

die verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten sowie das Verhalten der Justizbehörden, die die Qualität von Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen erlangen würden, keine psychopathologischen Auffälligkeiten fand, und eine kombinierte Persönlichkeitsstörung ohne sichere Hinweise für das Vorliegen einer wahnhaften Störung oder einer Psychoseerkrankung feststellte. Die Persönlichkeitsstörung wurde dem vierten Merkmal des § 20 StGB zugeordnet und es wurde von den Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 StGB ausgegangen, ebenso von den Voraussetzungen des § 63 StGB, da „eine Ebene erreicht worden sei, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in die Dimension einer Gefährlichkeit getreten ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut die Straftaten der Oberkategorie wieder erwarten lässt. Mit geringerer Wahrscheinlichkeit deuten sich dabei auch Taten an, die in qualitativer Hinsicht eine Zunahme der Intensität darstellen könnten“.

Das Gutachten enthält allerdings einige Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten, so dass nicht klar geworden ist, ob der Gutachter von einer wahnhaften Störung ausgeht oder nicht. Diese Diagnose nach ICD-10 wird in diesem Gutachten jedenfalls nicht gestellt. In einer weiteren Untersuchung am 17. und 20.7.2009 stellte der Gutachter im Grunde keinen anderen psychopathologischen Befund dar als wie im Vorgutachten. Er kommt zu der nicht ganz nachvollziehbaren Formulierung, „sollten sich darüber hinaus nun Anknüpfungspunkte für paranoides oder sonstiges psychotisches Erleben verfestigen, so wird aus psychiatrischer Sicht ebenfalls eine Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB in Betracht zu ziehen sein. Aus dieser Formulierung ist nicht ersichtlich, ob der Gutachter zu der Auffassung gekommen ist, dass solche Anknüpfungspunkte vorliegen oder nicht, und schon gar nicht wird festgehalten, dass ein Wahn tatsächlich vorliegt und die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 StGB nahelegen würden. Aufgrund welcher Anknüpfungspunkte zu diesem Zeitpunkt erhebliche Straftaten zu erwarten seien, und die Eingangskriterien für die Unterbringung nach § 126a StPO erfüllt seien, erschließt sich aus der Lektüre des Gutachtens nicht.

Der Proband war vorher im Rahmen von zwei zwangsweise durchgeführten Untersu-

chungen begutachtet worden. Dabei Herr Dr. Essinger nach einer ambulanten Untersuchung eine Persönlichkeitsstörung im Sinne einer narzisstischen und querulatorischen Akzentuierung an, weil sich im Konflikt um das Sorgerecht und Besuchsrecht erhebliche persönlichkeitsimmanente Verhaltensmuster akzentuiert hätten. Am 30.6.2006 wurde vom Bürger-Hospital des Klinikum Stuttgart, wo der Proband 5 Tage untergebracht und untersucht wurde, eine narzisstische Persönlichkeitsstörung und eine schizoaffektive Psychose diagnostiziert, ohne dass jedoch eine Unterbringungsnotwendigkeit gesehen wurde. Auch diese Diagnosen wurden nicht begründet.

Auf freiwilliger Basis hatte sich der Proband im Herbst 2008 in eine 12-wöchige tagklinische Behandlung im Robert-Bosch-Krankenhaus in Stuttgart begeben. Dort wurde von Professor Weiss die Diagnose einer dysthymen Störung im Sinne eines chronisch depressiven Rückzugzustandes (ICD-10 F 34.1) sowie der Verdacht auf eine biographisch fundierte Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F 60.8, dort als sonstige spezifische Persönlichkeitsstörung“ bezeichnet).

Diese widersprüchlichen Diagnosen und die vom Gutachter und von der Staatsanwaltschaft abgeleiteten massiven Konsequenzen aus den diagnostischen Zuordnungen, machen eine intensivere Auseinandersetzung mit den diagnostischen Gewohnheiten und den tatsächlich abgegebenen Diagnosen erforderlich. Sie machen es aber auch erforderlich, sich auf die forensisch-psychiatrischen Gepflogenheiten zu besinnen und dabei auf einigermaßen verbindliche Standards zurückzugreifen, wie sie beispielsweise in den Mindestanforderungen für die Schuldfähigkeitsbegutachtungen (Boetticher et al, 2005) niedergelegt sind.

Bevor auf diese Thematik jedoch eingegangen wird, soll die spezifische biographische Entwicklung und die psychopathologische Auffälligkeit von Herrn Deeg zusammenfassend dargestellt werden, um die jeweiligen diagnostischen und forensisch-psychiatrischen Schlussfolgerungen spezifisch auf den Probanden beziehen zu können.

Herr Deeg hat bei allen Gutachtern und ärztlichen Untersuchern eine annähernd vergleichbare Darstellung seiner biographischen Anamnese abgegeben. Er wurde im Pforzheim als Einzelkind geboren und wuchs die ersten 5 Lebensjahre bei seinen beiden Eltern in einer Mietwohnung in Pforzheim auf. Der leibliche Vater war die Mutter Hausfrau. Als der Proband 5 Jahre alt war, trennte sich die Mutter und zog zu einem neuen Bekannten, den sie in einer Kur kennen gelernt hatte, nach Engelsbrand, wo der Proband bis zum 6. Schuljahr blieb. Die Trennung der Eltern und die Adaptation an das neue Familienleben waren für den Probanden belastend, zumal beides überraschend kam und für ihn unverständlich war. Zudem litt er unter den relativ streng religiösen Erziehungsvorstellungen des Stiefvaters. Gleichzeitig konnte er aber zugeben, dass er sich in der ländlichen Umgebung seiner neuen Heimat besser integrieren konnte als in der Stadt, und dass er ausreichend Fluchtpunkte außerhalb der Familie hatte, um sich durchaus wohl zu fühlen. Sowohl der Kameradenkreis auf dem Dorf, wie die Schule, wie auch die der Proband als lebensoffen erlebte, waren derartige Fluchtpunkte. Die Beeinträchtigungen durch die Trennung der Eltern und die Erziehung im neuen Elternhaus schienen auch nicht als so gravierende Beeinträchtigungen, dass er dadurch in der Schule auffiel. Vielmehr war er in der Lage, gute Leistungen zu erbringen, die ihm auch die Möglichkeit eröffnet hätten, das Gymnasium zu besuchen. Auf Entscheidung seines Vaters hin besuchte er jedoch die Realschule, die er zunächst auch relativ erfolgreich absolvierte.

In der 6. Klasse der Realschule zog die Familie, für den Probanden relativ überraschend, nach Ulm um. Dort fühlte sich der Proband allerdings sehr wohl, eine nachhaltige Beeinträchtigung seiner schulischen oder persönlichen Entwicklung ist zum damaligen Zeitpunkt nicht zu objektivieren. Ein weiterer Umzug in der 9. Klasse nach Freudenstadt, war dann für den Probanden subjektiv belastender, zog auch eine Klassenwiederholung und eine mangelnde Integration in die neue Klasse nach sich. Mit etwas Ver-

zögerung gelang es dem Probanden jedoch, sich auch dort zurechtzufinden und einigermaßen wohl zu fühlen. Ohne konkrete Berufsvorstellungen hatte er mit 17 Jahren die Realschule beendet und sich bei der Polizei und bei der Bundeswehr beworben, weil ihm andere Berufswege weniger sympathisch waren. Es gelang ihm, im relativ strengen Auswahlverfahren der Polizei zu bestehen, und er absolvierte die Polizeischule in den Jahren 1987 bis 1989, ohne größere Schwierigkeiten, wengleich ihm das 2. Ausbildungsjahr in Hechingen weniger gut gefiel. Er hielt weiterhin Kontakt zu seinem Kameradenkreis in Freudenstadt und berichtete, dass ein Teil dieser Kameradschaften bis heute bestehen würde.

Nachdem er die Polizeischule mit gutem Erfolg beendet hatte, war er zunächst bei der Einsatzhundertschaft der Bereitschaftspolizei, und ab 1990 im Großraum Stuttgart im Revierdienst tätig, wobei er nach eigenen Angaben keinen besonderen Ehrgeiz bezüglich einer Karriere bei der Polizei entwickelte. Erst relativ spät, zwischen 1996 und 1998, holte er die Fachhochschulreife nach, was er jetzt mit einer Möglichkeit, in den gehobenen Dienst aufzusteigen, begründete, was aber auch als eine relativ späte Erkenntnis erscheint, dass dies seiner Weiterentwicklung förderlich sei. Bei der Polizei in Sindelfingen, bei der er ab 1996 stationiert war, fühlte er sich nicht besonders wohl. Aus anderen Untersuchungen, die bei der jetzigen Begutachtung nicht hinterfragt wurden, ist abzuleiten, dass er sich zu einem SEK bewarb, dort aber wegen seiner Haartracht disziplinarische Schwierigkeiten hatte und deswegen, und wegen seiner Beziehung zu der Rechtsanwältin, Frau [Name] im Jahr 2002 den Polizeidienst quittierte. Zuvor war es noch zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung mit dem damaligen Arbeitgeber gekommen, in welcher der Proband laut eigener Darstellung siegte, welche laut Darstellung im Gutachten von Dr. Wittkowski mit einem Vergleich endete.

Im Privatleben hatte der Proband, der sich in seiner Freizeit viel mit Sport befasste, seit 1994 ein relativ eigenständiges Leben geführt. Er hatte mehrere Wohnungen, lebte vorübergehend mit Freundinnen zusammen, machte Fernreisen, und hatte, als er 2002 mit



Frau I zusammenzog, das Gefühl, jetzt alt und reif genug zu sein, um eine eigene Familie zu gründen. Neben dem Unwohlbefinden bei der Polizei war die erhoffte Familiengründung Hauptmotiv dafür, dass er den Dienst bei der Polizei quittierte und versuchte, sich als Trainer im Fitnessstudio seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Bis zum Jahr 2002 sind psychische Auffälligkeiten bei Herrn Deeg nicht bekannt, und dürften auch nicht vorgelegen haben, da er den Untersuchungsgang bei der Aufnahme in den Polizeidienst, die Polizeischule, und die Verbeamtung als Polizist offensichtlich ohne irgendwelche Hindernisse oder Hemmschuhe erreicht hat. Aus psychiatrischer Sicht auffällig erscheint lediglich in den darauffolgenden 2 Jahren, dass er trotz der offenbar sehr wechselhaften Beziehung zu Frau I die eigenen Pläne einer Familiengründung nicht aufgab und auch die Ursachen für die wechselhafte Beziehung nicht ergründen wollte.

Zu Verhaltensauffälligkeiten kam es sowohl aus der subjektiven Sicht, wie aus der objektiven Darstellung seiner Umwelt, insbesondere von Frau I erst nach der Geburt des Kindes, und nachvollziehbar erst, nachdem er am 12.12.2003 nicht mehr in die Wohnung von Frau I gelassen wurde. Weder aus den Aussagen von Frau I noch aus den Aussagen des Probanden, auch nicht aus dem Gutachten von Herrn Professor Wittkowski wird deutlich, welche konkreten Vorfälle Frau I im Jahr 2003 von dem Wunsch ein Kind zu kriegen, von dem per SMS übermittelten Hochzeitswunsch, schließlich zu einer Trennung und zur Verweigerung der Besuchsmöglichkeiten geführt hat. Es wurde auch nicht deutlich, welches Spiel sie nicht mehr mitmachen wollte, als sie ihm die SMS am 12.12.2003 schrieb. Es verschließt sich dem Betrachter, ob andere Vorwürfe oder Verhaltensweisen, als jene, die der Proband zugeibt, sie zu ihrer Entscheidung gebracht hat. Allerdings ist es auch nicht gerechtfertigt, ohne ein solches Wissen aus gutachterlicher Sicht Herrn Deeg Fehlverhalten zuzuwerfen.

Nach dem Beziehungsabbruch Ende 2003, kam es zu Verhaltensänderungen bei Herrn

Deeg. Diese Verhaltensänderungen sind gekennzeichnet durch vermehrte Briefe schreiben, Auseinandersetzungen mit der Justiz, zunehmende Gereiztheit, Angespanntheit, depressive Verstimmung und durch Schwanken zwischen Resignation und Kampfbereitschaft. Aus objektiver, distanzierter Sicht, ist der Einschätzung von Herrn Professor Wittkowski zuzustimmen, dass Mediation oder gar Paartherapie sinnlos war und ist, wenn nicht beide Partner an einem solchen Vorgehen interessiert sind, und dass ein solches Vorgehen nicht erzwungen werden kann. Herr Deeg vermochte sich dieser Einschätzung nicht anzuschließen, sondern versuchte mit Nachdruck die Kontaktaufnahme mit Frau , nach seinen Angaben zum Teil deswegen, weil er die Beziehung mit ihr fortsetzen wollte, zum Teil, und letztendlich wesentlich, um als Vater für - - gemeinsame ' . zur Verfügung zu stehen. Die fehlende Einsicht in das Widersinnige eines solchen Bemühens, ist sicher eine Auffälligkeit, die bei Herrn Deeg festzustellen und psychiatrisch zu werten ist. Er hat von Anfang 2004 bis heute, also insgesamt über 6 Jahre hinweg, mit rechtlichen Mitteln versucht, seine Position durchzusetzen, und hat dabei in zunehmender Form die formalen Gepflogenheiten einer rechtlichen Auseinandersetzung verlassen. Neben Beleidigungen, die er insbesondere gegen eine Staatsanwältin, letztendlich aber gegen die Staatsanwaltschaft insgesamt aussprach, kam es auch zu versteckten Drohungen, die eine Besorgnis der Bedrohten durchaus verständlich macht. Es kam zu einem Nachlassen der Bereitschaft, den eigenen Lebensweg und die eigene Versorgung in Angriff zu nehmen, das Denken und Handeln war zu einem gewissen Teil von dem Kampf um das eigene Recht und zu einem gewissen Teil von der Niedergeschlagenheit und Antriebslosigkeit aufgrund der widerfahrenen Kränkungen und der Aussichtslosigkeit der eigenen Bemühungen beeinträchtigt.

Herr Deeg nahm seine Beeinträchtigungen durchaus wahr und er war auch in der Lage, sich um Hilfe zu bemühen, nachdem er wiederholt psychiatrisch begutachtet worden war, und er sein subjektives Verzweifeln und Niedergeschlagenheit auf andere Art nicht in den Griff zu bekommen schien. Er nahm therapeutische Angebote durchaus gerne und auch nachhaltig wahr, und hoffte auch weiterhin, von solchen Therapiemög-

lichkeiten zu profitieren. Er war aber auch in der Lage, sich anderweitig fortzuentwickeln und beispielsweise eine Mediatorenausbildung zu absolvieren. Insofern war die Beeinträchtigung von Herrn Deeg nicht so ausgeprägt, dass sie sein Leben völlig in Anspruch nahm.

Versucht man die Entwicklung psychopathologisch und psychodynamisch zusammenzufassen, so ist erkennbar, dass der Proband bis zu seinem 33. Lebensjahr eine weitgehend unauffällige Entwicklung nahm, dass er dann zunehmend und insbesondere ab Anfang 2004 in eine sich steigernde emotionale Krise geriet, wobei die äußeren Umstände (zwangsweise Distanzierung von ) Belastungselemente der eigenen Kindheit widerspiegeln, als seine Mutter aus der ehelichen Wohnung wegzog und Vater und Sohn getrennt wurden. Diese Reaktivierung kindlicher Belastungen wurde auch von Professor Weiss in Stuttgart beschrieben und deckt sich auch mit den subjektiven Angaben des Probanden. Reaktivierungen früherer psychischer Erfahrungen, und insbesondere früherer psychischer Belastungen, sind nicht zwangsläufig pathologisch, sondern gehören zum Alltagsleben eines jeden Menschen. Sie werden dann pathologisch, wenn daraus subjektives Leiden oder Fehlverhalten resultieren, weil die Betroffenen nicht zwischen den Gefühlen, die aus dem reaktivierten Gedächtnisinhalt erwachsen, und den Gefühlen, die durch die aktuelle Situation entstehen, unterscheiden können. Dies mag bei Herrn Deeg in Bezug auf die Trennung eines Kindes von seinem Vater eine gewisse Rolle spielen. Herr Deeg ist sich jedoch dieser Gedächtniskollisionen bewusst, wodurch die Kollision zwar nicht verhindert, jedoch besser erträglich wird.

Versucht man die beschriebene Psychopathologie und die dahintersteckende Psychodynamik in diagnostische Kriterien zu fassen, so ist man als forensischer Psychiater, mehr noch als klinischer Psychiater, dazu aufgerufen, sich an die gängigen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV TR zu halten. Die beschriebene Symptomatik und ihre Entstehung entsprechen am ehesten der Diagnose einer Anpassungsstörung (ICD-10 F 43.2). Zu dieser Störung heißt es im Klassifikationssystem: „Hier handelt es sich um

Zustände von subjektivem Leiden und emotionaler Beeinträchtigung, die soziale Funktionen und Leistungen behindern und während des Anpassungsprozesses nach einer entscheidenden Lebensveränderung, nach einem belastenden Lebensereignis, oder auch nach schwerer körperlicher Krankheit, auftreten. Die Belastung kann die Unversehrtheit des sozialen Netzes betroffen haben (bei einem Trauerfall oder einem Trennungserlebnis), das weitere Umfeld sozialer Unterstützung oder sozialer Werte (wie bei Emigration oder Flucht). Die individuelle Disposition oder Vulnerabilität spielt bei dem möglichen Auftreten und bei der Form der Anpassungsstörung eine größere Rolle als bei anderen Krankheitsbildern. Es ist aber dennoch davon auszugehen, dass das Krankheitsbild ohne die Belastung nicht entstanden wäre. Die Anzeichen sind unterschiedlich und umfassen depressive Stimmung, Angst, Besorgnis (oder eine Mischung aus diesen), ein Gefühl, unmöglich zurechtzukommen, voranzuplanen oder in der gegenwärtigen Situation fortfahren zu können, ferner eine Einschränkung bei der Bewältigung der alltäglichen Routine. Der Betroffene kann sich so fühlen, als stehe er kurz vor dramatischem Verhalten oder Gewaltausbrüchen, wozu es aber selten kommt“, und weiter, „Die Störung beginnt im Allgemeinen innerhalb eines Monats nach dem belastenden Ereignis oder der Lebensveränderung, die Symptome halten meist nicht länger als 6 Monate an, außer bei der längeren depressiven Reaktion“. Die Symptome können aber wesentlich länger andauern, wenn die belastenden Ereignisse chronisch sind und immer wieder erneute Belastungselemente enthalten.

Die Anpassungsstörungen lassen sich untergliedern: Die Symptome bei Herrn Deeg sind am ehesten unter der ICD-10 F 43.25 zu codieren, nämlich Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten. Die Störung des Sozialverhaltens im konkreten Fall hat bei Herrn Deeg eine durchaus querulatorische Note, wobei die Diagnose Querulanz in den heutigen Klassifikationssystemen nicht mehr auftaucht. Querulanz wurde der in der früheren psychoanalytisch geprägten Literatur dadurch erklärt, dass sich die Betroffenen gegen den autoritären Vater auflehnen, gleichzeitig aber Angst vor diesem haben. Sie verbünden deshalb mit den väterlichen autoritären Instanzen und werden zu ihren eigenen Richtern. Sie wehren

sich gleichzeitig gegen andere Autoritätsformen. Die Rebellion gegen andere Autoritätsformen wurde bei Herrn Deeg auch von anderen Therapeuten angesprochen und als mögliche Ursache der erlebten Kränkungen durch die Justiz, die zwangsläufig autoritär agiert, gesehen. In einem 1985 erschienenen Artikel (Nedopil, Schuld- und Prozessfähigkeit von Querulanten, Forensia 5, 185-195) fasste der Unterzeichner darüber hinaus zusammen, ...“gerade bei der Querulanz darf nicht übersehen werden, dass es sich meist um eine Entwicklung handelt, die von normal psychologischem Verhalten über verschiedene Stufen zu einem krankhaften Verhalten und einem manifesten Wahn führen kann“. Nach den heute nahezu verpflichtend anzuwendenden gängigen Klassifikationssystemen muss allerdings geprüft werden, ob die Kriterien für einen Wahn tatsächlich vorliegen und die Diagnose eines Querulantenwahns zu stellen. Diese Kriterien sind in ICD-10 unter F 22 zusammengefasst. Bei den diagnostischen Leitlinien heißt es, ...“Wahnvorstellungen sind das auffälligste oder einzige klinische Charakteristikum, sie müssen mindestens seit 3 Monaten bestehen, eindeutig auf die Person bezogen, und nicht subkulturell bedingt sein. Depressive Symptome oder sogar eine voll entwickelte depressive Episode kann zwischenzeitlich auftreten, vorausgesetzt, dass der Wahn auch dann weiterbesteht, wenn keine affektiven Störungen vorhanden sind“.

Unter einem Wahn wird eine inhaltliche Denkstörung im Sinne einer objektiv falschen, mit der Realität nicht zu vereinbarenden Überzeugung, häufig mit unmittelbarer, erfahrungsunabhängiger Evidenz sich aufdrängen, verstanden. Vernünftigen Gegenargumenten oder gegenläufigen Erfahrungen ist der Wahn nicht zugänglich, er ist unkorrigierbar. Mit hoher subjektiver Gewissheit halten die Betroffenen daran fest. Die Kriterien sind somit 1. die subjektive Gewissheit, 2. die Unkorrigierbarkeit, und 3. die Unmöglichkeit des Inhalts.

Diese Kriterien liegen jedoch bei Herrn Deeg nicht vor. Herr Deeg war bei der Begutachtung und auch im Lauf der klinischen Behandlung in Lohr immer wieder zu differenzierten Betrachtungen fähig, es ist nicht erkennbar, wo er unkorrigierbaren, und inhaltlich unmöglichen Ideen nachgegangen hat, selbst wenn sein Denken eingengt war.

Aus dem Gutachten von Herrn Dr. Groß ist ersichtlich, wie wenig präzise und widersprüchlich der Wahn dort beschrieben wurde. So wird aus einem Rechtsstreit mit einem Arbeitgeber und einer Klage beim Verwaltungsgericht, in der man zumindest nicht den Rechtsstreit verloren hat, auf eine Tendenz zu Übernachhaltigkeit geschlossen, und auf einem hartnäckigen Beharren auf eigenen Rechten. Offensichtlich hat der Proband nicht ganz zu Unrecht seine Rechte eingefordert, was noch nicht auf Übernachhaltigkeit schließen lässt. Wenn daraus jetzt geschlossen wird, dass „dieses Vorgehen in einem völlig anderen Zusammenhang die diagnostische Zuordnung im Sinne einer Persönlichkeitsstörung als eine ausgestanzte, wahnhaftige Störung oder Psychose in Zusammenhang mit Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheit stütze“, erscheint dieser Satz relativ willkürlich, zumal zuvor vom Gutachter darauf hingewiesen wurde, dass über die Persönlichkeitsstörung hinaus sich keine sicheren Hinweise für das Vorliegen einer wahnhaften Störung ergeben würden. Es wurde auch nicht geschildert, worin tatsächlich die Wahninhalte bei Herrn Deeg bestehen sollten. Wiederum widersprüchlich dazu führt der Gutachter dann aus, dass eine wahnhaftige Ausgestaltung nicht zur Darstellung gekommen ist.

Ohne dass es zu einer Änderung des psychopathologischen Befundes kam, oder dass ein solcher zumindest aufgezeigt wurde, kam Herr Dr. Groß am 27.9.2009 zu der Auffassung, dass sich Anknüpfungspunkte für eine fehlende Einsichtsfähigkeit ergeben würden, weil das Merkmal der krankhaften seelischen Störung dann vorliegen würde, wenn sich differentialdiagnostisch ergeben würde, dass nunmehr von einer wahnhaften Störung auszugehen ist. Ob sich dies differentialdiagnostisch ergibt oder nicht, wird im Gutachten nicht ausgeführt, und es fehlt somit die Feststellung einer klinischen Diagnose, die zu einer fehlenden Einsichtsfähigkeit führt. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass weder aus dem Gutachten von Herrn Dr. Groß, noch aus den Untersuchungsbefunden der anderen Psychiater, noch aus dem Verlaufsbericht der Maßregelvollzugseinrichtung in Lohr, noch bei der psychiatrischen Begutachtung durch den Unterzeichner, die Diagnose einer wahnhaften Störung gestellt wurde, oder gestellt werden kann.

Als weitere Diagnose wurde eine kombinierte Persönlichkeitsstörung im Sinne einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung und einer paranoiden Persönlichkeitsstörung im Gutachten von Herrn Dr. Groß festgestellt. Nach klinischen Vorgaben ist es erforderlich, dass alle der folgenden Kriterien erfüllt sein müssen, um die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung zu stellen:

1. Deutliche Unausgeglichenheit in den Einstellungen und im Verhalten in mehreren Funktionsbereichen, wie Affektivität, Antrieb, Impulskontrolle, Wahrnehmung und Denken sowie in den Beziehungen zu Anderen.
2. Das auffällige Verhaltensmuster ist andauernd und gleichförmig und nicht auf Episoden psychischer Krankheiten begrenzt.
3. Das auffällige Verhaltensmuster ist tiefgreifend und in vielen persönlichen und sozialen Situationen eindeutig unpassend.
4. Die Störungen beginnen immer in der Kindheit oder Jugend, und manifestieren sich auf Dauer im Erwachsenenalter.
5. Die Störung führt zu deutlichem subjektivem Leiden, manchmal jedoch erst im späteren Verlauf.
6. Die Störung ist meistens mit deutlichen Einschränkungen der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit verbunden.

Zumindest das Kriterium 2), das andauernde und gleichförmige Verhaltensmuster, 3), das in vielen persönlichen und sozialen Situationen eindeutig unpassende Verhaltensmuster, und 4), der Beginn der Störung in der Kindheit und Jugend und die Manifestation der Störung auf Dauer im Erwachsenenalter, liegen bei Herrn Deeg nicht vor. Insofern ist es nach den gängigen diagnostischen Richtlinien nicht möglich, die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung zu stellen.

Gerade bei der Diagnose Persönlichkeitsstörung, ist im forensisch-psychiatrischen Bereich besondere Zurückhaltung angebracht, worauf in den Mindestanforderungen für

Schuldfähigkeitsbegutachtung (Boetticher et al, 2005) hingewiesen wird, wo es heißt:

„Die erste Voraussetzung ist eine sachgerechte Diagnostik“

- a) Das Gutachten sollte die Kriterien von ICD-10 oder DSM-IV TR zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung berücksichtigen, von besonderer Bedeutung ist die Beachtung der allgemein definierenden Merkmale von Persönlichkeitsstörungen in den beiden Klassifikationssystemen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Diagnose anhand der diagnostischen Kriterien der einzelnen Persönlichkeitsstörungen zu spezifizieren.
- b) Da zum Konzept der Persönlichkeitsstörungen eine zeitliche Konstanz des Symptombildes mit einem überdauernden Muster von Auffälligkeiten in den Bereichen Affektivität, Kognition und zwischenmenschliche Beziehungen gehört, kann eine zeitlich umschriebene Anpassungsstörung die Diagnose nicht begründen.
- c) Rezidivierende sozial deviante Verhaltensweisen müssen sorgfältig von psychopathologischen Merkmalen einer Persönlichkeitsstörung getrennt werden.
- d) Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung darf nicht per se mit dem juristischen Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit gleichgesetzt werden.

Wenn die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung nicht erfüllt sind, dann ist es aus forensisch-psychiatrischer Sicht zweitrangig, welche Persönlichkeitsakzentuierungen vorliegen. Diese Persönlichkeitsakzentuierungen sind bei den meisten Menschen vorhanden, sie prägen häufig auch das Bild psychogener Reaktionen, sind aber nicht Störungen im psychiatrischen Sinne, oder Eingangsmerkmale im forensisch-psychiatrischen Sinne. Die Tatsache, dass auch andere Psychiater die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt haben, wie z.B. Herr Dr. Esslinger, oder Herr Professor Weiss, ändert nichts an der Tatsache, dass die diagnostischen Kriterien nach ICD-10 nicht erfüllt sind, und dass somit die Diagnose nicht gestellt werden kann. Nachvollziehbar und gerechtfertigt ist die Diagnose einer Dysthymie (ICD-10 F 34.1), die Herr Professor Weiss gestellt hat, da es sich bei in diesem Gutachten beschriebenen Anpassungsstörungen eben auch um eine lang anhaltende depressive Verstimmung gehandelt hat, die nicht das Ausmaß einer depressiven Episode erreicht hat, und ICD-10 nahelegt, dass Anpassungsstörungen, die länger anhalten, unter dem Begriff der vorherrschenden klinischen



Symptomatik eingeordnet werden. Diese Einordnung kann unter dem Begriff Dysthymie erfolgen.

Fasst man die diagnostischen Überlegungen zusammen, so ist aus klinischer Sicht von einer Anpassungsstörung bzw. von einer Dysthymie auszugehen, die beide nicht ausreichend ausgeprägt sind, um die Annahme eines der vier Eingangskriterien des § 20 StGB zu rechtfertigen. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht erscheint die antiquierte Diagnose einer querulatorischen Entwicklung nicht abwegig, bei der es aufgrund einer praedisponierten Persönlichkeit mit einer spezifischen Vulnerabilität für Autoritätskonflikte, und einem auslösendem Ereignis, nämlich, einer als Unrecht empfundenen Zurückweisung aus dem gemeinsamen Wohnraum und einer Verhinderung der Kontaktaufnahme und des Treffens mit sich sukzessive eine mit zunehmender Schärfe geführte rechtliche Auseinandersetzung ergab, die sowohl von Seiten des Probanden, als auch von Seiten seiner Kontrahenten, nämlich der Mutter

und der Justiz, ausgetragen wurde. Es sollte nicht übersehen werden, dass auch gesunde Menschen, die von der Polizei gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen werden, oder auch nur einer psychiatrischen Untersuchung gegen ihren Willen zugeführt werden, unter massiven Folgeschäden leiden und übermäßig misstrauisch gegen die Psychiatrie und gegen die einweisende Behörde reagieren und ihre eigene Ohnmacht als sehr verletzend erleben. Derartige Eingriffe in die persönliche Sphäre führen zu unterschiedlichen Reaktionen, die nach Praedisposition des Betroffenen meist zu ängstlich-phobischen und misstrauischen Verhaltensweisen, gelegentlich auch zu kämpferisch-aggressiven Verhaltensweisen, in den allermeisten Fällen aber zu einer kompletten Ablehnung derjenigen, die solche Maßnahmen veranlasst, durchgeführt und an ihnen mitgewirkt haben. Sie führen darüber hinaus bei Menschen, die zu Querulanz neigen, zu einer Fortsetzung und Vertiefung ihres querulatorischen Verhaltens. Insofern gibt ein Wechselspiel zwischen Reaktion und Gegenreaktion, zwischen Aktion und Sanktion der querulatorischen Entwicklung immer wieder neue Nahrung, und führt zu einer zunehmenden Einengung und zu einer rigiden Verfestigung des Misstrauens. Forensisch-relevant werden ein solches Misstrauen und eine solche Querulanz, wenn tat-

sächlich eine wahnhafte Störung im Sinne eines Querulantenwahns daraus resultiert. Wie bereits dargelegt, ist eine wahnhafte Störung bei Herrn Deeg nicht festzustellen, selbst wenn er in seinen Aktionen wiederholt normative Grenzen überschritten hat. Herr Deeg war jederzeit bei der Begutachtung, aber auch schon bei den Vorgutachtern und den Therapeuten in der Lage, die Unsinnigkeit und auch die Fehlerhaftigkeit eigenen Verhaltens einzuräumen, und er hat, wie aus der Analyse der Kontaktaufnahmen mit Frau [REDACTED] erkennbar ist, in der Dynamik bezüglich der Häufigkeit und der affektiven Beteiligung bei seinen Anrufen, nachgelassen. Insofern ist auch die Begründung der Gefährlichkeit in Bezug auf Frau [REDACTED], die Herr Dr. Groß mit einem Beispiel vom 13.3.3006 untermauert, nicht wirklich nachvollziehbar. Er selber hat das Gutachten 1 Jahr nach diesem Vorfall gefertigt, und es ist auch nie davor und danach zu einer körperlichen Übergriffigkeit gekommen, so dass daraus bei Herrn Deeg eine Gefährdung nicht abzuleiten ist.

Auch die Überlegungen zum Stalking, die Herr Dr. Groß anstellt, sind nicht wirklich weiterführend, da es im konkreten Verfahren um die Bedrohung der Justiz geht und Frau [REDACTED], die belästigt wurde, oder sich belästigt gefühlt hat, im konkreten Verfahren und auch im Bezug auf das Bedrohungspotential, nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Probanden steht. Die Klassifikation, die Herr Dr. Groß vornimmt, indem er den Probanden als resentful stalker bezeichnet, dessen Entwicklung als prognostisch ungünstig einzuschätzen sei, ist nicht wirklich nachzuvollziehen, weil die Belästigungen, wie sich aus den Unterlagen ergibt, nachgelassen haben und der Proband immerhin 5 Jahre lang sein belästigendes Verhalten mit jeweils wechselnder Intensität beibehalten hat, eine Eskalation in Bezug auf Frau [REDACTED] nicht wirklich festzustellen ist.

Zusammenfassend kommt der Unterzeichner somit zu der Auffassung, dass aus klinisch-psychiatrischer Hinsicht die Diagnosen einer Anpassungsstörung (ICD-10 F 43.25), bzw. eine Dysthymia (ICD-10 F 34.1) festzustellen sind. Die Diagnosen einer wahnhaften Störung oder einer Persönlichkeitsstörung können aus Sicht des Unter-

zeichners nicht bestätigt werden, weil die diagnostischen Kriterien für die beiden Störungsbilder nicht vorliegen. Eindeutig gegen die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung spricht die Aussage des Polizeibeamten Michael , der eine Änderung im Verhalten und Ausdruck des Probanden vom fröhlichen Sunnyboy zum niedergeschlagenen, deprimierten Menschen deutlich beschrieben hat. Die vom Unterzeichner gestellten Diagnosen sind nicht so ausgeprägt, dass sie einem der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB zuzuordnen wären. Es würde auch der forensisch-psychiatrischen und juristischen Konvention völlig wider

sprechen, eine solche Störung einem Eingangsmerkmal des § 20 StGB zuzuordnen. In traditionell psychiatrischer Sicht und in Übereinstimmung mit der Einschätzung von Herrn Dr. Groß, ist eine querulatorische Entwicklung nachzuzeichnen, die jedoch ebenfalls nicht das Ausmaß erreicht hat, um eine psychiatrische Diagnose entsprechend der heute gängigen Klassifikationssysteme zu stellen. Ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB liegt somit nach Einschätzung des Unterzeichners nicht vor. Die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB sind somit nicht gegeben.

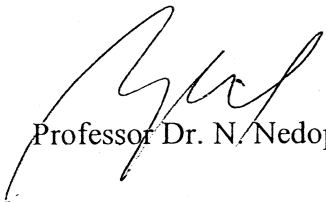
Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 63 StGB, und ebenso die Voraussetzungen für die Anwendung des § 126a StPO.

Aus der langjährigen Erfahrung mit vergleichbaren Probanden, erscheinen räumliche Trennung des Betroffenen mit dem Konfliktherd, Kontaktaufnahmen nur über Dritte (z.B. Anwälte), und ein konzilianter und wenig autoritärer Umgangsstil mit den Betroffenen am ehesten weiterführend.

Prognostisch ungünstig, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, ist die Resonanz, die Herr Deeg in der Gruppe gleichgesinnter Väter, oder von der Erziehung ausgeschlossener Elternteile gefunden hat, und die aus seiner subjektiven Sicht zu unrecht durchgeführten Einschränkungen und Eingriffe in sein Privatleben und seine diesbezüglichen Rehabilitierungswünsche. Auf die Auswirkungen einer zwangsweisen und unge-

rechtfertigten Psychiatisierung auf das subjektive Befinden, wurde bereits hingewiesen.

Zusammenfassend wird der Gutachtenauftrag des Landgerichts Würzburg somit dahingehend beantwortet, dass bei Herrn Deeg aus forensisch-psychiatrischer Sicht keines der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB vorliegt, und dass somit auch die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20, 21 und 63 StGB nicht vorliegen.



Professor Dr. N. Nedopil